



## **Bericht**

### **des Petitionsausschusses**

#### **Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 1. Oktober 2006 bis 31. Dezember 2006**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 113 neue Petitionen erhalten. In 5 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Petitionen befasst. Ferner hat der Ausschuss 4 Ortstermine durchgeführt.

Im Berichtszeitraum sind 71 Petitionen abschließend behandelt worden, davon 1 Gegenvorstellung in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den 71 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 11 Petitionen (15,49 %) im Sinne und 9 (12,68 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 48 Petitionen (67,61 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 3 Petitionen (4,22 %) sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

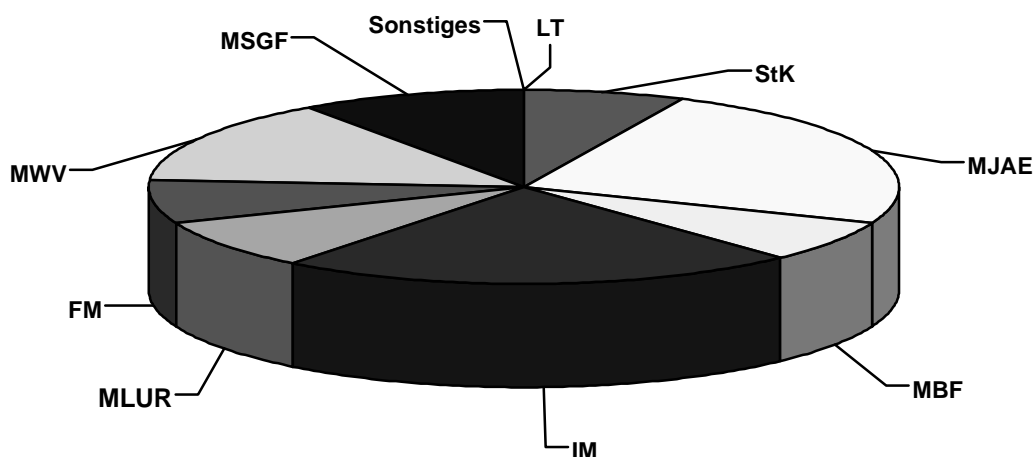
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

**Detlef Buder**

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	9
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	2
Weiterleitung an andere Landtage	-
Weiterleitung an sonstige Institutionen	1
Unzulässige Petitionen	16

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	-	-	-	-	-	-	-
Staatskanzlei (StK)	5	-	2	-	3	-	-
Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa (MJAE)	17	-	-	2	12	3	-
Ministerium für Bildung und Frauen (MBF)	5	-	1	2	2	-	-
Innenministerium (IM)	16	-	2	1	13	-	-
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)	6	-	1	1	4	-	-
Finanzministerium (FM)	5	-	-	-	5	-	-
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV)	10	-	4	3	3	-	-
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF)	7	-	1	-	6	-	-
Sonstiges	-	-	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>71</b>	<b>-</b>	<b>11</b>	<b>9</b>	<b>48</b>	<b>3</b>	<b>-</b>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Staatskanzlei**

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | <b>209-16</b><br><b>Schleswig-Flensburg</b><br><b>Denkmalschutz;</b><br><b>Schatzfund</b> | <p>Die Mutter des 15-jährigen Petenten hatte sich zunächst an den Bundespetitionsausschuss gewandt. In den der Petition beigefügten Schreiben an den ehemaligen Bundeskanzler führen der Petent sowie seine Großmutter an, dass der Petent in Schleswig einen Schatz (u.a. das Bernsteinzimmer) gefunden habe. Dem Petenten seien Versprechungen verschiedener Art gemacht worden, die nunmehr nicht eingehalten würden. Mit der Petition wird das Ziel verfolgt, einen angemessenen Finderlohn für den angegebenen Schatzfund zu erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition nach Abschluss seiner Ermittlungen auf der Grundlage des Ermittlungsergebnisses beraten. Einen Anspruch des Petenten gegen das Land Schleswig-Holstein auf Zahlung finanzieller Mittel hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Es haben sich im Rahmen des Petitionsverfahrens keine Anhaltspunkte für die tatsächliche Existenz des vom Petenten behaupteten Fundes ergeben. Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein berichtet, dass das Archäologische Landesamt im Zuge archäologischer Untersuchungen auf den Königswiesen im Vorfeld der „Landesgartenschau 2008“ im Beisein des Petenten, seiner Mutter und seiner Großeltern an der vom Petenten bezeichneten Stelle eine Probebohrung vorgenommen hat. Die Probebohrung ist erfolglos verlaufen.</p> <p>Den Vorwurf, staatliche Stellen begingen Fundunterschlagungen, weist der Petitionsausschuss entschieden zurück. Ebenso ist der Vorwurf, dass das Archäologische Landesamt, die Staatskanzlei oder andere schleswig-holsteinische Behörden rechtswidrig Informationen oder Wertgegenstände zurückhielten oder sich in sonstiger Weise rechtswidrig verhielten, haltlos.</p> |
| 2 | <b>303-16</b><br><b>Pinneberg</b><br><b>Denkmalschutz;</b><br><b>Energiesparmaßnahmen</b> | <p>Der Petent wendet sich gegen die Eintragung seines zur Neutra-Siedlung in Quickborn gehörenden Hauses in das Denkmalsbuch. Sein von dem Architekten Richard Neutra entworfenes Haus wurde in den 60er Jahren errichtet. Der Petent führt aus, dass die kalifornische Bauweise unverändert ins norddeutsche Klima übernommen worden sei und dies von Anfang an zu Mängeln bei der Wärmedämmung geführt habe. Er befürchtet, dass die von ihm geplanten Maßnahmen zur Wärmedämmung und zur Nutzung erneuerbarer Energien durch die denkmalrechtliche Unterschutzstellung nicht beziehungsweise nicht in der von ihm geplanten Art und Weise umgesetzt werden könne. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, ihn in seinem Widerspruchsverfahren zu unterstützen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition nach Durchführung eines Ortstermins mit Anhörung des Petenten auf der Grund-</p>  |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Streitbefangen ist im Wesentlichen die Einschätzung, ob die Neutra-Siedlung als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung ist und die Umsetzung aktueller Wärmedämmfordernisse der Gebäude allenfalls eine Festlegung als Denkmalschutzbereich zulassen.

Der Petent sieht die Umsetzung der von ihm geplanten Maßnahmen zur Wärmedämmung und zur Nutzung erneuerbarer Energien durch die Eintragung ins Denkmalsbuch gefährdet.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten, an seinem rund vierzig Jahre bestehenden Eigenheim Wärmedämm- und Energiemaßnahmen in eigener Regie durchführen zu wollen, nachvollziehen. Auch nach Ansicht des Petitionsausschusses hat die Eintragung des Gebäudes in das Denkmalsbuch zumindest mittelbar zur Folge, dass Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Optik der Fassade (beispielsweise die Errichtung von Sonnenkollektoren) haben, mit der Denkmalbehörde abzustimmen sind. Damit dürften Kosten auf den Petenten zukommen, die ohne Unterschutzstellung nicht anfielen und die der Petent wahrscheinlich steuerlich nicht absetzen kann.

Der Petitionsausschuss merkt zudem an, dass letztlich auch die Stadt Quickborn die Erhaltung der Anlage im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten in ihrer ursprünglichen Form nicht nachhaltig verfolgt hat beziehungsweise die B-Planung durch Erteilung abweichender Baugenehmigungen dahingehend unterlaufen hat, dass der Bebauungsplan letztlich aufzuheben war. Aus der Sicht des Petitionsausschusses ist ein nachhaltiges städtebauliches Interesse der Stadt an der Erhaltung der Siedlung in der Vergangenheit nicht ersichtlich.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen gelangt der Petitionsausschuss zu der Ansicht, dass eine Festlegung der Siedlung als Denkmalschutzbereich den Bedürfnissen des Denkmalschutzes hinreichend gerecht wird und damit auch den Bedürfnissen der Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke entgegenkommt. Die Eintragung in das Denkmalsbuch ist mit einer nicht tolerierbaren Eigentumsbeeinträchtigung verbunden und hat für die Eigentümer im Sanierungsfalle einen nicht zu vertretenden Mehraufwand zur Folge.

Zu bedenken ist auch, dass viele Eigentümer Rentner bzw. Pensionäre sind, die die steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten vielfach nicht mehr nutzen können. Vor dem Hintergrund knapper Haushaltsmittel wird auch die mit der Eintragung in das Denkmalsbuch verbundene Schaffung von Abschreibungsmöglichkeiten für 66 Häuser für bedenklich gehalten.

Der Petitionsausschuss spricht sich daher ausdrücklich für die Festlegung der Siedlung als Denkmalschutzbereich aus.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis nehmen müssen, dass bereits 60 von den erteilten 66 Unterschutzstellungsbescheiden bestandskräftig geworden sind und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>312-16</b> <b>Pinneberg</b> <b>Denkmalschutz;</b> <b>Verwaltungsverfahren</b>	<p>in vier Fällen Klage erhoben wurde. Der Petitionsausschuss beanstandet, dass alle übrigen Widerspruchsverfahren von der Denkmalbehörde zurückweisend abgeschlossen worden sind, ohne das Votum des Petitionsausschusses abzuwarten.</p> <p>Damit sind im Vorgriff auf ein Votum Tatsachen geschaffen worden, welche im Hinblick darauf, dass die zwei anhängigen Petitionsverfahren stellvertretend für alle Gegner der Unterschutzstellung geführt wurden, aus der Sicht des Petitionsausschusses unbefriedigend und nicht nachvollziehbar sind.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Eintragung seines zur Neutra-Siedlung in Quickborn. gehörenden Hauses in das Denkmalsbuch. Die Siedlung weiche heute zu sehr von der originären Idee des Architekten Neutra ab. Die kalifornischen Häuser seien ohne Veränderungen ins schleswig-holsteinische Klima versetzt worden und hätten aufgrund baulicher Mängel ständig instandgesetzt werden müssen. Die Eigentümer hätten zudem Sichtschutze, Carports und Gartenhütten errichtet. Im Wesentlichen spricht er der Neutra-Siedlung die für die Unterschutzstellung erforderliche besondere Bedeutung ab, welches er durch eine beigefügte privatgutachterliche Stellungnahme eines Architektur-Historikers bestätigt sieht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition nach Durchführung eines Ortstermins mit Anhörung des Petenten auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Streitbefangen ist im Wesentlichen die Einschätzung, ob die Neutra-Siedlung als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung ist. Die Petentenseite vertritt die Auffassung, dass die erforderliche besondere Bedeutung nicht gegeben und allenfalls eine Festsetzung als Denkmalsbereich sinnvoll sei. Es wird vorgetragen, dass die Konzeption des Architekten Neutra bereits in der zweiten Hälfte der 50er Jahre weder originell noch zukunftsweisend gewesen sei und allenfalls bei Errichtung der Siedlung zehn bis fünfzehn Jahre früher bedeutend gewesen wäre. Der zweite und dritte Bauabschnitt sei gar nicht ausgeführt worden und die Eigentümer hätten von Beginn an durch Instandhaltungsarbeiten, Erweiterungen sowie Errichtung von zusätzlichen Zäunen Veränderungen vorgenommen. Die heutige Ausgestaltung sei zu abweichend von der originären Idee des Architekten Neutra.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass letztlich auch die Stadt Quickborn die Erhaltung der Anlage im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten in ihrer ursprünglichen Form nicht nachhaltig verfolgt hat beziehungsweise die B-Planung durch Erteilung abweichender Baugenehmigungen dahingehend unterlaufen hat, dass der Bebauungsplan letztlich aufzuheben war. Aus der Sicht des Petitionsausschusses ist ein nachhaltiges städtebauli-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>419-16</b> <b>Bayern</b> <b>Denkmalschutz;</b> <b>Fundprüfung</b>	<p>ches Interesse der Stadt an der Erhaltung der Siedlung in der Vergangenheit nicht ersichtlich. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen gelangt der Petitionsausschuss zu der Ansicht, dass eine Festlegung der Siedlung als Denkmalschutzbereich den Bedürfnissen des Denkmalschutzes hinreichend gerecht wird und damit auch den Bedürfnissen der Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke entgegenkommt. Die Eintragung in das Denkmalsbuch ist mit einer nicht tolerierbaren Eigentumsbeeinträchtigung verbunden und hat für die Eigentümer im Sanierungsfalle einen nicht zu vertretenden Mehraufwand zur Folge. Zu bedenken ist auch, dass viele Eigentümer Rentner bzw. Pensionäre sind, die die steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten vielfach nicht mehr nutzen können. Vor dem Hintergrund knapper Haushaltsmittel wird auch die mit der Eintragung in das Denkmalsbuch verbundene Schaffung von Abschreibungsmöglichkeiten für 66 Häuser für bedenklich gehalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis nehmen müssen, dass bereits 60 von den erteilten 66 Unterschutzstellungsbescheiden bestandskräftig geworden sind und in vier Fällen Klage erhoben wurde. Der Petitionsausschuss beanstandet, dass mit Ausnahme in den anhängigen Petitionsverfahren alle übrigen Widerspruchsverfahren von der Denkmalbehörde zurückweisend abgeschlossen worden sind, ohne das Votum des Petitionsausschusses abzuwarten.</p> <p>Damit sind im Vorgriff auf ein Votum Tatsachen geschaffen worden, welche im Hinblick darauf, dass die zwei anhängigen Petitionsverfahren stellvertretend für alle Gegner der Unterschutzstellung geführt wurden, aus der Sicht des Petitionsausschusses unbefriedigend und nicht nachvollziehbar sind.</p> <p>Der Petent beschwert sich über das mangelnde Interesse des Archäologischen Landesamtes an seinen frühgeschichtlichen Fundstücken und beruft sich dabei auf das Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes vom 9. Oktober 2002 (BGBl. II, S. 2709). Er führt aus, seine Steinfunde an der ostholsteinischen Ostseeküste in den Jahren 1988 bis 1993 gemacht zu haben, und hält sie für die ältesten Artefakte der Menschheit. Namhafte Wissenschaftler rieten ihm, seine Funde zu publizieren und damit die Vor- und Frühgeschichte entscheidend zu verändern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe des Petenten auf der Grundlage einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Gleichwohl der Ausschuss das ergänzende Schreiben des Petenten vom 4. September 2006 zur Kenntnis nimmt, verwahrt er sich entschieden gegen die vorgebrachten rassistischen Äußerungen in der Petition. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße im Zusammenhang mit der ablehnenden Haltung des Archäologischen Landesamtes sind weder für die Staatskanzlei noch den</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>486-16</b> <b>Segeberg</b> <b>Kunst und Kultur;</b> <b>Musikalische Förderung</b>	<p>Petitionsausschuss erkennbar. Das Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes vom 9. Oktober 2002 (BGBl. II, S. 2709) greift nicht, da es sich nach Auffassung des Archäologischen Landesamtes gerade nicht um archäologische Gegenstände handelt. Die wissenschaftliche Einschätzung der Fundstücke entzieht sich einer Beurteilung durch den Petitionsausschuss. Die Staatskanzlei weist zutreffend darauf hin, dass der Petent nicht daran gehindert ist, seine Funde selbst zu publizieren.</p> <p>Die Petenten wenden sich im Fall ihrer Tochter gegen die Vergabep Praxis des Landesverbandes der Musikschulen in Schleswig-Holstein für Stipendien zur studienvorbereitenden Ausbildung. Sie bitten um Überprüfung der Fördermodalitäten auch unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Eltern. Weil die Kriterien hierfür nicht nachvollziehbar seien, vermuten sie Willkür.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen der Staatskanzlei sowie des Landesverbandes der Musikschulen (VdM) geprüft und beraten. Danach sind für ihn Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten oder Willkür in der vorgetragenen Angelegenheit nicht erkennbar.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die in Rede stehenden Landesmittel ausschließlich für die Vorbereitung auf eine künstlerisch anspruchsvolle Aufnahmeprüfung dienen sollen. Der Ausschuss kann die Auffassung der Staatskanzlei nicht kritisieren, dass dem Vorspielen insofern auch die Funktion einer Standortbestimmung und Hilfestellung bei der Wahl angestrebter Berufsziele zukommen kann. Aus Sicht des örtlichen Musikschulleiters war eine mögliche Befähigung der Tochter der Petenten nicht von vornherein auszuschließen. Im überregionalen Vergleich stellte sich heraus, dass ihre Leistungen und Fähigkeiten mit dem von ihr selbst angegebenen Berufsziel der Musiklehrerin übereinstimmen. In diesem Zusammenhang verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des VdM, in der das Bestehen einer Eignungsprüfung für ein entsprechendes Studium nicht angezweifelt wird. Eine Förderung durch die SVA ist allerdings somit nicht angezeigt.</p> <p>Bezüglich der näheren Ausführungen des VdM zu der strittigen Prüfung wird auf die Stellungnahmen der Staatskanzlei und des VdM verwiesen, die den Petenten in Kopie zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Abschließend möchte der Petitionsausschuss betonen, dass Zweifel an der Qualifikation des Fachprüfers unangebracht sind.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa**

- 1 **217-16**  
**Niedersachsen**  
**Datenschutz;**  
**Ärztliche Stellungnahmen**

Der Rechtsanwalt des Petenten hatte ausgeführt, die Ehefrau seines Mandanten sei im April 2003 in einer Hamburger Klinik verstorben. Es sei zuvor eine Hüftgelenksoperation in einer schleswig-holsteinischen Klinik vorgenommen worden und eine notfallmäßige Verlegung in ein anderes schleswig-holsteinisches Krankenhaus erfolgt. Dort sei die Ehefrau des Petenten nochmals mehrfach operiert worden. Dem Petenten war an einer Aufklärung der Gründe und des Ablauf der Operationen sowie über der Herkunft der Verletzungen an Armen und Fußgelenken seiner Ehefrau gelegen. Mit Beschluss vom 28.02.2006 hatte der Petitionsausschuss Auskünfte zu Einsichtsrechten in ärztliche Akten erteilt. Mit einem weiteren Schreiben hebt der Rechtsanwalt hervor, dass er überprüft wissen wolle, warum die Befragung der behandelnden Ärzte im Rahmen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens unterblieben und das Verfahren eingestellt worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist aufgrund des weiteren Schreibens des Rechtsanwaltes des Petenten vom 11.04.2006 in eine erneute inhaltliche Beratung der Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa eingetreten.

Zu dem Vorwurf des Rechtsanwaltes, dass im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren eine Befragung der behandelnden Ärzte unterblieben sei und eine Wiederaufnahme des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens erfolgen müsse, führt das Justizministerium Nachfolgendes aus:

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens komme nur dann in Betracht, wenn die Staatsanwaltschaft Kiel die behandelnden Ärzte im Rahmen ihrer Ermittlungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens hätte befragen müssen. Eine solche Befragung hätte dann durchgeführt werden müssen, wenn sie zur weiteren Sachverhaltsaufklärung erforderlich gewesen wäre.

Den zugrundeliegenden Unterlagen lässt sich aber schon nicht entnehmen, dass im Zusammenhang mit den Hautverletzungen an Unterarmen und Fußgelenken überhaupt ein ärztlicher Behandlungsfehler in Betracht zu ziehen sei. Das Sektionsprotokoll vom 07.03.2003, welches dem Petenten im Rahmen der Akteneinsicht seines Prozessbevollmächtigten bekannt geworden sei, enthalte hinsichtlich der äußeren Besichtigung der Verstorbenen zu Hautverletzungen nur allgemeine Angaben über die Befindlichkeit der Haut der Verstorbenen, nämlich grobfleckförmige Hautblutungen an beiden Oberschenkeln (Nr. 28) und beiden Unterarmen (Nr. 32) sowie am Handrücken (Nr. 33). Es enthalte jedoch keine Hinweise auf ungewöhnliche oder untypische Verletzungen, die ei-



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>ne unsachgemäße Behandlung der Verstorbenen vermuten lassen könnten. Der schlechte, verletzungsgefährdete Allgemeinzustand der Haut sei aber grundsätzlich bekannt. Die Angaben im Sektionsprotokoll deckten sich insoweit mit denen des konsiliarisch hinzugezogenen Dermatologen im Rahmen seiner Befragung durch die Staatsanwaltschaft Kiel, als dieser ebenfalls die Hautatrophie im Allgemeinen beschreibt. Dabei spreche er vorwiegend sogar nur von den Verletzungen an den Unterschenkeln, weiterreichende Verletzungen seien gar nicht aufgeführt. Auch der behandelnde Arzt des Friedrich-Ebert-Krankenhauses habe bereits im OP-Verlaufsblatt vom 24.01.2003 allgemein die ausgeprägte Hautatrophie dargestellt, die auf der Langzeit-Cortisontherapie beruhe.</p> <p>Aus diesem Grunde habe auch der KSA als Kommunalversicherer des FEK Neumünster mit Schreiben vom 08.09.2003 und Schreiben vom 20.10.2004 eine Beteiligung an einem Schlichtungsverfahren abgelehnt. Auch nach dortiger Auffassung fehle es an Anhaltspunkten für ein ärztliches Fehlverhalten.</p> <p>Das Justizministerium betont, dass es im vorliegenden Fall zur Aufklärung des Sachverhalts nicht erforderlich gewesen sei, eine Befragung der behandelnden Ärzte vorzunehmen. Die Staatsanwaltschaft Kiel habe das Ermittlungsverfahren insoweit ordnungsgemäß durchgeführt und korrekt abgeschlossen. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens scheidet damit aus.</p> <p>Bei allem Verständnis für das Anliegen des Petenten, seine Zweifel über den tatsächlichen Hergang auszuräumen und sich in der Angelegenheit Klarheit zu verschaffen, sieht der Petitionsausschuss nach dem Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfungen keinen rechtlichen Spielraum, der Staatsanwaltschaft Kiel eine Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die umgehende Befragung der behandelnden Ärzte zu empfehlen. Darüber hinaus verweist der Ausschuss auf sein Votum vom 28.02.2006.</p>
2	<p><b>283-16</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Gerichtliche Entscheidung;</b> <b>Verfahrensdauer</b></p>	<p>Der Petent beschwert sich über die Dauer eines Verfahrens vor dem Amtsgericht Geesthacht. Er trägt vor, er sei aufgrund jahrelanger Personalprobleme am Amtsgericht erst zu einem Zeitpunkt zur Zahlung von Ehegattenunterhalt verurteilt worden, zu dem sich die Rechtsprechung zur Berechnung geändert habe. Der Petent ist der Auffassung, er wäre nicht zu Unterhaltszahlungen verurteilt worden, wenn das Gericht früher entschieden hätte. Da das Gericht das Verfahren verschleppt habe, müssten die Unterhaltsnachzahlungen sowie die Verfahrenskosten aus der Staatskasse gezahlt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Zur Entscheidungsfindung hat er zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>324-16</b> <b>Lübeck</b> <b>Staatsanwaltschaft;</b> <b>Zeugenvorführung</b>	<p>eingeholt. Im Ergebnis ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine schuldhaftige Verfahrensverzögerung durch das Amtsgericht Geesthacht. Für eine Beanstandung im Rahmen der Dienstaufsicht besteht daher auch aus Sicht des Petitionsausschusses kein Anlass.</p> <p>Soweit der Petent vorträgt, jahrelange Personalprobleme am Amtsgericht Geesthacht hätten dazu geführt, dass er erst zu einem Zeitpunkt zur Zahlung von Unterhalt verurteilt worden sei, zu dem sich die bisherige Rechtsprechung zur Berechnung des Unterhaltes geändert habe, stellt der Petitionsausschuss fest, dass in der Tat Ende der neunziger Jahre Personalprobleme zu teilweise erheblichen Verfahrensverzögerungen und zu mehreren Dienstaufsichtsbeschwerden in anderen Verfahren geführt haben. Die Arbeitssituation konnte jedoch durch einen Dezernatswechsel im Jahr 1999 deutlich verbessert werden. Personalprobleme bestehen beim Amtsgericht Geesthacht seither nicht mehr. Nach Auskunft des Präsidenten des Landgerichts Lübeck ist die lange Dauer des Verfahrens u.a. auf den zum Teil umfangreichen Schriftwechsel der Parteivertreter mit Nachreichung verschiedener Unterlagen und Belege zurückzuführen. Die Ermittlungen haben ergeben, dass Schriftsätze zeitnah weitergeleitet und geprüft worden sind. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es auch im Verlauf kürzerer Gerichtsverfahren zu einer Änderung der gängigen Rechtsprechung kommen kann. Dies ist Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und begründet keine Ansprüche gegenüber dem Staat.</p> <p>Hinsichtlich der Einzelheiten werden dem Petenten Kopien der Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa (ohne Anlagen) zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Petent kritisiert den Umgang mit Zeugen bei der Staatsanwaltschaft Lübeck. Sein Sohn sei zweimal als Zeuge vorgeladen worden, habe aber die Termine nicht einhalten können und deshalb bei der Staatsanwaltschaft angerufen. Beim zweiten Mal sei der zuständige Oberamtsanwalt nicht zu erreichen gewesen, seinem Sohn sei jedoch mitgeteilt worden, dass der Oberamtsanwalt informiert werde. Stattdessen sei sein Sohn von der Polizei vorgeführt worden. Zudem sei ein Ordnungsgeld gegen ihn verhängt worden. Sein Sohn sei als Auszubildender nicht in der Lage, 150 € zu zahlen. Der Petent geht davon aus, dass der Anruf nicht weitergeleitet worden ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte ausführlich geprüft und beraten. Zur Entscheidungsfindung hat er zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beigezogen. Im Ergebnis ist die Verhängung der Ordnungsmittel durch die Staatsanwaltschaft Lübeck nicht zu beanstanden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 51 Abs. 1 Strafprozessordnung.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich, dass sich</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>der Sohn des Petenten wiederholt als Zeuge zur Verfügung gestellt hat. Damit einher gehen gesetzliche Zeugenpflichten, über die der Sohn des Petenten ausführlich informiert worden ist. In den förmlichen Zeugenladungen, die dem Sohn des Petenten zugegangen sind, heißt es: „Ebenso werden Sie gebeten, umgehend Nachricht zu geben, falls Sie aus dringenden Gründen voraussichtlich nicht erscheinen können. Die Gründe müssen dargelegt werden. Erhalten Sie auf Ihre Mitteilung keine Antwort, so müssen Sie zum angesetzten Termin erscheinen.“ Die Auferlegung von Kosten und die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleiben nur dann, „wenn das Ausbleiben der Zeugin/des Zeugen genügend entschuldigt ist“. Die Ermittlungen haben ergeben, dass eine genügende Entschuldigung nicht vorlag. Der Sohn des Petenten ist zweimal einem festgesetzten Vernehmungstermin ferngeblieben. Bei dem ersten Termin ist zwar nachträglich eine telefonische Entschuldigung erfolgt, die vom Oberamtsanwalt auch akzeptiert wurde. Für das Fernbleiben bei dem zweiten Vernehmungstermin ist jedoch keine Entschuldigung aktenkundig. Der Petitionsausschuss nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass über Anrufe von Verfahrensbeteiligten oder sonstigen Personen von den Servicekräften grundsätzlich Gesprächsvermerke gefertigt werden und diese mit den Akten dem zuständigen Dezernenten zugeleitet werden. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Höhe des Ordnungsgeldes angesichts der begrenzten finanziellen Mittel des Sohnes des Petenten von 150 auf 75 € ermäßigt worden ist. Er bedauert, dem Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p>
4	<p><b>394-16</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Soziale Angelegenheit;</b> <b>Arbeitslosengeld II</b></p>	<p>Der Petent beschwert sich, keine ausreichenden staatlichen Leistungen zu erhalten. Er habe Leistungen nach dem SGB II beantragt, weil er davon ausgegangen sei, dass nach seinem 27. Geburtstag das Kindergeld wegfallen würde. Die Leistung sei jedoch mit der Begründung abgelehnt worden, dass er Bundesausbildungsbeihilfe erhalte und wegen der Anrechnung seiner Zeit als Soldat weiterhin Anspruch auf Kindergeld habe. Die Familienkasse behaupte hingegen, der Kindergeldanspruch sei entfallen. Der Petent kritisiert ferner, dass keine Zuschüsse für Fahrten zum Blockunterricht an der Berufsschule gezahlt würden, und regt eine entsprechende Regelung an.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte ausführlich geprüft und beraten. Zur Entscheidungsfindung wurden Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa sowie des Ministeriums für Bildung und Frauen eingeholt. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass dem Petenten sehr an einer baldigen Klärung der Problematik gelegen ist. Er bedauert daher, nicht im Sinne des Petenten tätig werden zu können.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Petitionsverfahren als parlamentarisches Verfahren nicht darauf ausgelegt ist, schnelle Entscheidungen herbeizuführen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ren. Eine Eilentscheidung, wie vom Petenten gewünscht, konnte nicht getroffen werden, da grundsätzlich zur Vorbereitung der Beratung im Ausschuss zunächst umfangreiche Ermittlungen durchgeführt werden müssen, die u.a. die Einholung von Stellungnahmen der betroffenen bzw. übergeordneten Verwaltungen erfordern.

Im Ergebnis haben die Überprüfungen durch den Petitionsausschuss ergeben, dass der Petent Bundesausbildungsbeihilfe erhält und somit nach § 7 Abs. 5 SGB II vom Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossen ist, sofern er nicht im Haushalt der Eltern lebt. Aus diesem Grund wurde der Antrag des Petenten auf Arbeitslosengeld II abgelehnt. Der Petent hat gegen den Ablehnungsbescheid erfolglos Widerspruch eingelegt. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass er davon abgesehen hat, die Entscheidung der Widerspruchsstelle gerichtlich überprüfen zu lassen. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass in Härtefällen eine Leistungsgewährung auf Darlehensbasis möglich ist. Er stellt dem Petenten anheim, überprüfen zu lassen, ob er hierfür die Voraussetzungen erfüllt.

Bezüglich der Kindergeldangelegenheit weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es sich bei der Familienkasse um eine besondere Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit handelt. Als Bundesbehörde gehört diese nicht zum Zuständigkeitsbereich des Petitionsausschusses.

Sofern sich der Petent über die Höhe der Bundesausbildungsbeihilfe und die Nichtberücksichtigung der Fahrtkosten zur Berufsschule nach Kiel beschwert, verweist der Petitionsausschuss auf die Klageverfahren, die vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht anhängig sind. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Petitionsausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass das Land Schleswig-Holstein keine Zuschüsse für Fahrten zur Berufsschule zahlt. Angesichts der Haushaltslage des Landes sieht der Petitionsausschuss auch keine Möglichkeit, sich für eine Regelung zur Fahrtkostenerstattung beim Berufsschulbesuch einzusetzen.

Aus Sicht des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein kann das Problem nur bei der Bundesagentur für Arbeit gelöst werden, indem etwa bei unregelmäßig anfallenden Kosten, die z.B. durch den Wechsel von betrieblicher Ausbildung und Blockunterricht an der Berufsschule bedingt sind, die tatsächlich

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>418-16</b> <b>Nordrhein-Westfalen</b> <b>Gerichtswesen;</b> <b>Amtshaftung</b>	<p>anfallenden Kosten als Berechnungsgrundlage für die Ausbildungsbeihilfe zugrunde gelegt werden. Um Neuberechnungen zu vermeiden könnte der Auszubildende auch fiktiv so behandelt werden, als wenn er wöchentlich ein- oder zweimal die Berufsschule besuchen würde. Der Umfang des Schulbesuchs ist bezogen auf die Dauer der Ausbildung bei wöchentlichem und Blockunterricht gleich.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen zur Verfügung und leitet die Petition, soweit sie Sachverhalte betrifft, die inhaltlich in den Zuständigkeitsbereich der Bundesagentur für Arbeit fallen, nebst sachdienlichen Unterlagen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiter.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p> <p>Der Petent beschwert sich über Verletzungen seiner Grund- und Menschenrechte sowie über eine Behinderung seines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte durch das Amtsgericht und Landgericht Lübeck. U.a. seien Stellungnahmen nicht wie vorgeschrieben eingeholt bzw. nicht berücksichtigt worden, Unterlagen seien nicht übersandt worden und es seien ihm ungerechtfertigt Kosten auferlegt worden. Er habe in diesem Zusammenhang einen Amtshaftungsanspruch geltend gemacht, der durch das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht abgelehnt worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten. Er sieht keinen Anlass zur Beanstandung. Es sind keine Pflichtverletzungen durch das Amts- und Landgericht Lübeck ersichtlich.</p> <p>Soweit der Petent sich über eine Behinderung des Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) beschwert, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Verfahrensleitung bei den dort zuständigen Richtern liegt. Es ist somit Aufgabe der EGMR-Richter darauf hinzuwirken, dass ein Verfahren zeitnah bearbeitet und abgeschlossen werden kann. Hierzu gehört auch die Beitreibung möglicherweise noch fehlender Unterlagen. Der Petitionsausschuss kann hierauf keinen Einfluss nehmen. Der Vorwurf, es seien bewusst Unterlagen zurückgehalten worden, lässt sich durch die Ermittlungen des Petitionsausschusses nicht bestätigen.</p> <p>Hinsichtlich der Kritik des Petenten über die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schles-</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
6	<b>449-16</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Gerichtswesen;</b> <b>Vollstreckung</b>	<p>wig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent keine Rechtsmittel eingelegt hat. Er bedauert, ihm in der Angelegenheit nicht weiterhelfen zu können.</p> <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass seinem Nachbarn durch das Amtsgericht Husum ohne Rechtsgrundlage eine Garage weggenommen worden sei und dies nicht geahndet werde. Ferner beschwert er sich darüber, dass eine Gerichtsvollzieherin durch einen Rechtsanwalt mit der Androhung einer Dienstaufsichtsbeschwerde erpresst werde. Der Petent fragt, ob der Dienstaufsichtsbeschwerde eines Anwaltes mehr Gewicht beigemessen werde als der eines anderen Bürgers.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten. Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten tätig zu werden. Soweit sich der Petent für seinen Nachbarn einsetzt, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es sich hierbei um einen Rechtsstreit handelt, an dem der Petent selbst nicht beteiligt ist. Mangels eigener Betroffenheit des Petenten können ihm zu diesem Verfahren daher auch keine Auskünfte erteilt werden. Dem Nachbarn des Petenten steht es frei, soweit er mit der Entscheidung des Amtsgerichts Husum nicht einverstanden ist, hiergegen die zulässigen Rechtsmittel einzulegen. Ein Einschreiten des Petitionsausschusses kommt aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit nicht in Betracht. Die getroffene Entscheidung des Gerichtes ist aufgrund der verfassungsrechtlichen Stellung der Richterinnen und Richter hinzunehmen. Richter sind gemäß Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Das bedeutet, dass sie in ihrer Rechtsfindung von niemandem angewiesen werden können. Richterliche Entscheidungen können nur mit dem dafür vorgesehenen Rechtsbehelf durch andere Richter überprüft werden.</p> <p>Auch bei dem anderen Vorbringen des Petenten handelt es sich um einen Rechtsstreit, an dem der Petent selbst nicht beteiligt war. Aus diesem Grund können ihm auch zu diesem Verfahren keine Auskünfte erteilt werden. Auch hier steht es der betroffenen Beklagten frei, sich gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Husum mit den zulässigen Rechtsmitteln zu wehren. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass alle Dienstaufsichtsbeschwerden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen in</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
7	<b>467-16</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Soziale Angelegenheit;</b> <b>ALG II</b>	<p>gleicher Weise bearbeitet werden. Der Dienstaufsichtsbeschwerde eines Rechtsanwaltes wird keine höhere Bedeutung beigemessen als der eines anderen Bürgers.</p> <p>Die Petentin wünscht einen Änderungsbescheid der ARGE Dithmarschen. Sie erhalte seit April 2006 eine um 27 € erhöhte Regelleistung. Sie sei daraufhin bei der ARGE vorstellig geworden und habe um Aufklärung gebeten. Daraufhin seien ihr kommentarlos die Berechnungsübersichten für die Monate März und April ausgehändigt worden. Die Petentin möchte einen ordnungsgemäßen Änderungsbescheid mit Begründung erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin ihre Eingabe mit Schreiben vom 13.09.2006, eingegangen am 14.09.2006, zurückgezogen hat.</p>
8	<b>476-16</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Soziale Angelegenheit;</b> <b>ALG II</b>	<p>Der Petent ist der Auffassung, die ARGE Rendsburg-Eckernförde ziehe ein Gerichtsverfahren unnötig in die Länge. Eine Jobvermittlung finde nicht statt. Er bittet den Petitionsausschuss, im Rahmen der Dienstaufsicht gegenüber der Geschäftsführung der ARGE tätig zu werden. Hintergrund der Petition ist eine gerichtliche Auseinandersetzung über die Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung bei der Berechnung von ALG II. Der Petent fühlt sich von Obdachlosigkeit bedroht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er sieht keine Veranlassung für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht gegenüber dem Geschäftsführer der ARGE Rendsburg-Eckernförde.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass dem Petenten bisher kein Job vermittelt werden konnte. Ursächlich hierfür ist jedoch die allgemeine Situation auf dem Arbeitsmarkt. Die Ermittlungen haben keine Anhaltspunkte für eine Verletzung der Dienstpflicht ergeben.</p> <p>Soweit der Petent der ARGE vorwirft, das Gerichtsverfahren zu verzögern, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Beschwerde allein dem Gericht obliegt. Das Gericht entscheidet auch darüber, welche Unterlagen für die Entscheidungsfindung relevant sind. Wegen der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist dem Petitionsausschuss keine Einflussnahme auf das gerichtliche Verfahren möglich. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.</p> <p>Hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung bei der Berechnung von ALG II stellt der Petitionsausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>477-16</b> <b>Kiel</b> <b>Gerichtswesen;</b> <b>Akteneinsicht</b>	<p>Europa zur Verfügung, die hierzu Informationen genereller Art enthält. Insbesondere weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Petent keine Obdachlosigkeit befürchten muss. Gelingt es ihm innerhalb der gesetzten Frist nicht, günstigeren Wohnraum zu finden, und ist auch das Sozialzentrum nicht in der Lage, ein Wohnungsangebot zu vermitteln, wird die Frist, innerhalb derer die Unterkunftskosten gesenkt werden müssen, verlängert. Dies setzt lediglich voraus, dass der Petent nachweist, sich um angemessenen Wohnraum bemüht zu haben. Einzelheiten ergeben sich aus der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa. Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Geschäftsführer der ARGE, wie alle Mitarbeiter im öffentlichen Dienst, den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verpflichtet ist.</p> <p>Im Übrigen ist die Frage nach der Angemessenheit der Kosten Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens. Die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts liegt somit beim Gericht. Eine Überprüfung durch den Petitionsausschuss ist aus den oben genannten Gründen nicht möglich.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Anordnung eines teilweisen Hausverbotes im Arbeitsgericht Kiel (Gegenstand der Petition 16/408) kritisiert die Petentin, dass ihr keine umfassende Einsicht in die Verwaltungsakte gewährt werde. Sie habe im Mai 2006 Akteneinsicht beantragt. Die Akte sei ihr dann Mitte Juni vorgelegt worden. Sie sei jedoch nicht vollständig gewesen und habe insbesondere auch keine Informationen über die ihr gegenüber gemachten Vorwürfe enthalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Zur Entscheidungsfindung wurde eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beigezogen.</p> <p>Die Ermittlungen haben ergeben, dass das Akteneinsichtsrecht der Petentin nicht in unzulässiger Weise beschränkt wird. Der Petitionsausschuss verweist insoweit auf seinen Beschluss in der Petitionssache 16/408. Zu dem Vorwurf der Petentin, dass ihr die Verwaltungsakte am 16. Juni 2006 nicht vollständig zur Einsichtnahme vorgelegt worden sei, wurde nach Prüfung durch den Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Folgendes festgestellt:</p> <p>In dem beim Arbeitsgericht Kiel geführten Verwaltungsvorgang fehlten tatsächlich zwei Schriftstücke. Dabei handelt es sich um die Gegenvorstellung der Petentin vom 27. März 2006 sowie um das Schreiben des Direktors des Arbeitsgerichtes Kiel vom 28. März 2006 an die Petentin. Da die Petentin auch Dienstaufsichtsbeschwerde beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes eingelegt hat, sind diese beiden Schriftstücke vom Arbeitsgericht Kiel zum Verwaltungsvorgang des Landesarbeitsgerichtes in Kiel gereicht worden. Im Ergebnis hat die Überprüfung</p>



Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
10	<b>495-16</b> <b>Hamburg</b> <b>Betreuungswesen;</b> <b>Kontrollbefugnisse</b>	<p>ergeben, dass der Petentin bei ihrer Akteneinsicht keine ihr noch unbekanntes Schriftstücke vorenthalten worden sind. Für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht besteht daher auch aus Sicht des Petitionsausschusses keine Veranlassung.</p> <p>Der Petent ist Vater einer erwachsenen Tochter, die in einem Heim lebt und unter Betreuung steht. Er befürchtet, der Betreuer bereichere sich am Vermögen seiner Tochter. Der Kontostand seiner Tochter sei nicht angewachsen, obwohl jährlich Mittel in Höhe von mehr als 9.000 € zur Verfügung stünden. Er habe über seinen Anwalt Akteneinsicht in die Abrechnungsunterlagen beantragt, die vom Amtsgericht Oldenburg abgelehnt worden sei. Der Petent meint, Amtsrichter und Betreuer bildeten einen Komplott. Es sei eine Regelung erforderlich, die Berechtigten Zugang zu Betreuungsakten verschaffe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Die Ermittlungen haben ergeben, dass das Amtsgericht Oldenburg die jährlichen Abrechnungen des Betreuers auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit hin überprüft und hierüber einen Prüfungsbericht angefertigt hat. Die von dem Betreuer getätigten Anschaffungen sind hierbei vom Amtsgericht nicht beanstandet worden. Auch bei der Prüfung der Vergütungsanträge des Betreuers durch das Amtsgericht Oldenburg sind keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden.</p> <p>Den Vorwurf des Petenten, die Ablösung des Betreuers sei wegen eines Komplotts zwischen Amtsrichter und Betreuer fast unmöglich, weist der Petitionsausschuss zurück. Die Ermittlungen haben ergeben, dass das Amtsgericht jedem Hinweis auf Unregelmäßigkeiten in der Betreuung nachgegangen ist. Sofern der Petent mit dem Betreuer seiner Tochter nicht zufrieden ist, kann der Petitionsausschuss ihm nur anheimstellen, einen Antrag auf Ablösung des bisherigen Betreuers an das für die Betreuungssache seiner Tochter zuständige Amtsgericht Oldenburg in Holstein zu richten. Vorsorglich weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass er aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss auf die Entscheidung des Gerichtes nehmen kann. Sollte der Petent mit der gerichtlichen Entscheidung nicht einverstanden sein, steht ihm das Rechtsmittel der Beschwerde offen.</p> <p>Soweit sich der Petent über die Ablehnung einer Einsetzung eines Gegenvormundes beschwert, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es sich hierbei um eine gerichtliche Entscheidung handelt, gegen die der Petent keine Rechtsmittel eingelegt hat. Das Gleiche gilt für die Ablehnung der Einsicht in die Betreuungsakten. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungs-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	<b>498-16</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Gesetzgebung Land;</b> <b>Nachbarrecht</b>	<p>rechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinem Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen.</p> <p>Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass in dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Stand 14.02.2006) eine Neuregelung der Akteneinsicht für die Beteiligten eines Verfahrens sowie eine Definition des Beteiligtenbegriffs vorgesehen sind. Hinsichtlich des endgültigen Wortlautes ist der Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten. Der Petitionsausschuss beschließt, dem Innen- und Rechtsausschuss die Petition, die Stellungnahme der Landesregierung sowie das Beratungsergebnis anonymisiert als Arbeitsmaterial zu überweisen.</p> <p>Ferner stellt der Petitionsausschuss dem Petenten zu den Einzelheiten eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa zur Verfügung und schließt die Beratung der Petition damit ab.</p> <p>Der Petent regt an, den in § 40 Nachbarrechtsgesetz Schleswig-Holstein geregelten Bestandsschutz für Bäume zu begrenzen. Um den nachbarschaftlichen Frieden zu wahren, habe er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist auf ein Zurückschneiden einer Birke auf die zulässige Höhe gedrängt. Außerdem sei das Ausmaß der Beeinträchtigungen erst später deutlich geworden. Sein Grundstück sei durch Samenflug und Laubfall in erheblichem Maße betroffen. Es bestehe außerdem die Gefahr, dass der Baum bei einem Sturm auf sein Haus stürze. Der Petent schlägt vor, den Baumschutz generell auf eine bestimmte Höhe, die sich am Standort des Baumes orientieren solle, zu beschränken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er kann nachvollziehen, welche Beeinträchtigung sich aus der unmittelbaren Nähe des Baumes zu dem Grundstück des Petenten ergibt, und den Wunsch des Petenten nach einer Einschränkung des Baumschutzes aus dessen Sicht verstehen. Gleichwohl sieht er davon ab, sich für eine Änderung der Vorschrift des § 40 Nachbarrechtsgesetz einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist im Ergebnis seiner Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass die Vorschrift des § 40</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	<b>527-16</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Verlegung</b>	<p>Nachbarrechtsgesetz in Verbindung mit § 37 Nachbarrechtsgesetz einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Eigentümer benachbarter Grundstücke schafft. Der Petitionsausschuss hält einen Zeitraum von zwei Jahren für ausreichend, um beurteilen zu können, ob durch ein Weiterwachsen des Baumes Beeinträchtigungen zu befürchten sind. Anderenfalls wäre der Nachbar dauerhaft einem möglichen Anspruch auf Zurückschneiden des Baumes ausgesetzt.</p> <p>Sofern der Nachbar seinen Anspruch auf Zurückschneiden des Baumes nicht innerhalb der gesetzten Frist geltend macht, heißt es im Übrigen nicht, dass er den Beeinträchtigungen und Gefahren, die von einem Baum ausgehen können, schutzlos ausgeliefert ist. Bei ungewöhnlich schweren und nicht mehr hinzunehmenden Beeinträchtigungen bejaht die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs einen Anspruch auf Rückschneidung des Baumes, der sich aus dem nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnis in Verbindung mit Treu und Glauben (§ 242 BGB) ergibt. Zudem trifft jeden Grundstückseigentümer eine Verkehrssicherungspflicht. Sollte ein Baum konkret sturzgefährdet sein, hat der Eigentümer die Pflicht, den Baum zu beseitigen.</p> <p>Insgesamt ergibt sich daraus für Nachbarn eines Baumgrundstücks ein umfassender Schutz. Der Petitionsausschuss hält eine darüber hinausgehende Beschränkung des Baumschutzes nicht für erforderlich. Die vom Petenten vorgeschlagene Festsetzung genereller Höchstgrenzen für Bäume in der Nähe eines Nachbargrundstücks, unabhängig davon, ob sich der Nachbar im Einzelfall gestört fühlt oder nicht, würde die grundrechtlich geschützte Nutzung des Eigentums unverhältnismäßig beschneiden.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Verlegung nach Baden-Württemberg einzusetzen, da dort seine Ehefrau mit der gemeinsamen Tochter lebe. Seine Ehefrau sei in Baden-Württemberg berufstätig, und auch er habe die Möglichkeit, dort nach seiner Haftentlassung bzw. im Rahmen des offenen Vollzuges zu arbeiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Danach ist die Entscheidung der JVA Lübeck nicht zu beanstanden.</p> <p>Nach Auskunft des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa hat der Petent bislang keine Nachweise vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass er die Voraussetzungen des § 8 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) für eine Verlegung in eine andere Haftanstalt erfüllt. Nach § 8 StVollzG kann ein Gefangener in Abweichung vom Vollstreckungsplan nur dann in eine andere Anstalt verlegt werden, wenn die Behandlung oder seine Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert werden würde</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	<b>540-16</b> <b>Neumünster</b> <b>Gerichtliche Entscheidung;</b> <b>Familienrechtswesen</b>	<p>oder wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. Die Ermittlungen des Petitionsausschusses haben ergeben, dass der Petent sein Anliegen bisher nur mündlich bei seinem zuständigen Vollzugsabteilungsleiter vorgebracht hat. Er hatte den Abteilungsleiter darüber informiert, dass seine Familie nach Baden-Württemberg verzogen sei und auch er dort polizeilich gemeldet werden soll. Er könne dort im Betrieb seiner Schwiegereltern einen Arbeitsplatz erhalten.</p> <p>Dieser mündliche Antrag erfüllt nicht die Voraussetzungen, um das gesetzliche Einigungsverfahren nach der Strafvollstreckungsordnung mit dem Land Baden-Württemberg einzuleiten. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass mit dem Petenten inzwischen die notwendigen Voraussetzungen zur Einleitung des Einigungsverfahrens erörtert worden sind. Dabei hat die JVA dem Petenten in Aussicht gestellt, ihn nach Vorlage entsprechender begründeter Unterlagen in seinen Bemühungen zu unterstützen. Der Petitionsausschuss begrüßt diese Aussage und stellt dem Petenten anheim, einen entsprechenden schriftlichen Antrag an die JVA zu richten und die erforderlichen Nachweise beizufügen.</p> <p>Die Erfolgsaussichten eines erneuten Antrages auf Verlegung können durch den Petitionsausschuss allerdings nicht beurteilt werden, da eine umfassende Prüfung erst nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen möglich ist. Der Petitionsausschuss kann insofern einer Entscheidung der JVA Lübeck nicht vorgreifen.</p> <p>Sofern der Petent einen neuen Antrag auf Verlegung stellt und mit der Entscheidung der JVA nicht einverstanden sein sollte, hat er die Möglichkeit, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden. Der Ausschuss gibt allerdings zu bedenken, dass jedes Jahr eine Vielzahl von Gefangenen ihre Verlegung in ein anderes Bundesland beantragt, die angegebenen Gründe jedoch oftmals nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 8 StVollzG entsprechen.</p> <p>Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Petitionsausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa nebst des anliegenden Berichtes des Leiters der Justizvollzugsanstalt Lübeck zur Verfügung.</p> <p>Der Petent wirft dem Amtsgericht Neumünster, der Stadt Neumünster und der Sparkasse Südholstein als Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Neumünster vor, dafür verantwortlich zu sein, dass er bei Eintritt in die Volljährigkeit hoch verschuldet gewesen sei. Er habe 1976 im Alter von 13 Jahren, vertreten durch seine Eltern, finanziert durch Darlehen der Stadtparkasse Neumünster und mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts und des Jugendamtes eine Immobilie ersteigert, die zuvor seinem Vater gehört habe. Das Haus sei durch Grundschulden in Höhe von 175.000 DM belastet gewesen. Es habe sich in einem desolaten Zustand befunden und sei wegen eines für seine Eltern eingetragenen Wohnrechts nicht verkäuflich gewesen.</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht leider keine Möglichkeit, sich in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einzusetzen. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa. Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können, zumal auch aus seiner Sicht der Eindruck besteht, dass dem Schutz des Minderjährigen nicht hinreichend Rechnung getragen worden ist.

Gemäß § 1821 Abs. 1 Nr. 1, 1629 Abs. 2 in Verbindung mit § 1643 Abs. 1 BGB bedarf bei einem Minderjährigen die Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Bedauerlicherweise konnte der Petitionsausschuss nicht ermitteln, ob bzw. wie es zu den erforderlichen Genehmigungen gekommen ist. Nachfragen beim Amtsgericht Neumünster haben ergeben, dass die Akte über das vormundschaftsgerichtliche Genehmigungsverfahren bereits ausgesondert und vernichtet ist. Die vom Petenten vorgelegten vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungen vom 21.03.1977 über die Eintragung von verschiedenen Grunddienstbarkeiten sowie vom 20.10.1976 über eine Grundschuldbestellung sind aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Ob der Verkehrswert des Hauses in dem vom Amtsgericht Neumünster in Auftrag gegebenen Gutachten richtig ermittelt worden ist, kann der Petitionsausschuss aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollziehen. Im Übrigen ist es dem Ausschuss aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit verwehrt zu überprüfen, ob sich das Vormundschaftsgericht bei seiner Entscheidungsfindung zu Recht auf das Gutachten stützen durfte.

Soweit der Petent geltend macht, die Stadtsparkasse Neumünster habe ihn durch den Abschluss der Darlehensverträge in sittenwidriger Weise über Jahrzehnte an den Rand des Existenzminimums gebracht, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Sparkasse Südholstein als Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Neumünster zwar gemäß § 39 Sparkassengesetz der Aufsicht des Landes Schleswig-Holstein untersteht, es dem Innenministerium als Sparkassenaufsicht jedoch verwehrt ist, privatrechtliche Interessen einzelner Kunden wahrzunehmen, etwaige Streit schlichtende Maß-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	<b>550-16</b> <b>555-16</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug</b>	<p>nahmen zu ergreifen oder Sparkassen zu einer bestimmten Vorgehensweise gegenüber Kunden zu veranlassen. Der Petitionsausschuss kann dem Petenten daher nur anheimstellen, sich an die Schlichtungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein in Kiel zu wenden.</p> <p>Hinsichtlich der vom Petenten geltend gemachten Ansprüche ist zu berücksichtigen, dass der Sachverhalt teilweise mehr als 30 Jahre zurückliegt und insofern Verjährung in Betracht kommen kann. Endgültige Aussagen können jedoch - auch im Hinblick auf die vernichtete Akte - nicht erfolgen. Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es ihm nach dem Rechtsberatungsgesetz verwehrt ist, in Einzelfällen eine Rechtsberatung vorzunehmen. Er rät dem Petenten, sich diesbezüglich weiterhin an seinen Rechtsbeistand zu wenden.</p> <p>Die Petenten beschwerten sich über ihre Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Sie hätten einen Antrag auf Familien- bzw. Langzeitbesuch gestellt und erfüllten hierfür auch die Voraussetzungen. Dennoch seien ihre Anträge abgelehnt worden, da sie wegen Überfüllung der Anstalt als Strafgefangene mit Untersuchungshäftlingen in einem Haus untergebracht seien. Dies führe zu einer deutlichen Beschneidung ihrer Rechte im Vergleich zu anderen Strafgefangenen. Ihre Familien könnten nichts für diese Situation und litten besonders unter der Versagung des Langzeitbesuchs.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass sich die Eingaben erledigt haben. Die Petenten haben ihre Petitionen zurückgenommen. Sie sind in einem anderen Hafthaus untergebracht worden und haben dort die Möglichkeit, Langzeitbesuch zu empfangen. Die bereits durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass die JVA Lübeck zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die Petenten noch keine ausreichenden Kenntnisse über sie hatte, um einen Langzeitbesuch zuzulassen. Die noch ausstehende Behandlungsuntersuchung konnte zwischenzeitlich nachgeholt werden.</p>
15	<b>596-16</b> <b>Bayern</b> <b>Staatsanwaltschaft;</b> <b>Anklageerhebung</b>	<p>Der Petent möchte die Aufnahme von Ermittlungen und die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft Lübeck gegen einen Justizamtsinspektor und eine Richterin am Amtsgericht Lübeck erreichen. Der Petent hatte Strafanzeige gegen die beiden Mitarbeiter des Amtsgerichts erstattet. Er ist der Auffassung, die Mitarbeiter des Amtsgerichtes hätten „widerrechtlich gehandelt und dadurch möglicherweise die Tatbestände der Nötigung, Untreue, unerlaubten Gebührenerhebung u.a. verwirklicht“. Dies gehe insbesondere auch aus einem Schreiben des Vorsitzenden des I. Strafsenats vom 3. Juli 2006 hervor.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Lübeck, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, zu beanstanden.

Die Ermittlungen des Petitionsausschusses zum Hintergrund der Petition haben ergeben, dass der Petent mit einer im Anschluss an ein Bußgeldverfahren erlassenen Kostenrechnung nicht einverstanden ist. Dem Petenten wurde aufgegeben, zusätzlich zu der verhängten Geldbuße in Höhe von 20 € nach Abschluss des Rechtsbeschwerdeverfahrens Gebühren und Auslagen in Höhe von 102,40 € zu zahlen. Die hiergegen eingelegte Erinnerung des Petenten ist von der später angezeigten RichterIn mit Beschluss vom 02.05.2006 zurückgewiesen worden.

Der Petent ist nach Auskunft des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa der Auffassung, die Kostenforderung sei unverhältnismäßig, da die geltend gemachten Gebühren und Auslagen das Fünffache der Geldbuße betragen. Er glaubt, es handele sich um eine Disziplinierungsmaßnahme, die den Bürger vom Beschreiten des Rechtswegs abhalten soll. Ferner ist aus Sicht des Petenten die Höhe der entstandenen Kosten auf eine unzutreffende Rechtsbelehrung des Amtsgerichts zurückzuführen. Hiermit begründet der Petent den Verdacht der Nötigung und anderer Straftaten gegen die Mitarbeiter des Amtsgerichts.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Petenten nicht an. Die Staatsanwaltschaft Lübeck hat zu Recht von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, da kein ausreichender Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO vorgelegen hat. Dabei ist, wie sich aus dem Bescheid des Generalstaatsanwaltes vom 19. Juli 2006 ergibt, auch die Äußerung des Vorsitzenden des I. Strafsenates vom 03.07.2006 rechtsfehlerfrei bewertet worden.

Die Bestimmung des § 152 Abs. 2 StPO ist Ausfluss des Legalitätsprinzips und verpflichtet die Staatsanwaltschaft immer dann zur Aufnahme von Ermittlungen, wenn nach kriminalistischer Erfahrung die Möglichkeit einer verfolgbaren Straftat besteht. Aus dem vom Petenten vorgetragenen Sachverhalt ergeben sich jedoch auch aus Sicht des Petitionsausschusses keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für die Möglichkeit einer verfolgbaren Straftat.

Insbesondere ist es nicht ungewöhnlich, wenn die Gebühren und Auslagen den Hauptbetrag in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren übersteigen. In dem Beschluss des Amtsgerichtes vom 02.05.2006 wurde aufgeschlüsselt, wie sich die dem Petenten auferlegten Kosten und Gebühren im Einzelnen zusammensetzen. Der Vorwurf, der Bürger solle durch die Kosten vom Beschreiten des Rechtswegs abgehalten werden, entbehrt jeder Grundlage.

Der Petent beschwert sich, die Staatsanwaltschaft Itze-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
<b>Pinneberg</b>	<b>Staatsanwaltschaft; Akteneinsicht</b>	<p>hoe verweigere seinem Anwalt zu Unrecht die Akteneinsicht in eine Ermittlungsakte gegen seine ehemalige Lebensgefährtin. Hintergrund der Petition ist die Behauptung des Petenten, seine ehemalige Lebensgefährtin gehe der Prostitution nach und habe zu Unrecht ca. 24.000 DM Arbeitslosenhilfe bezogen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er sieht im Ergebnis keine Veranlassung, die Ablehnung der Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft Itzehoe zu beanstanden.</p> <p>Aus den der Stellungnahme beigefügten Anlagen ergibt sich, dass der Rechtsanwalt des Petenten zur Prüfung der Frage, ob von dem Petenten zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden können, mit Schreiben vom 06.07.2006 Akteneinsicht im Hinblick auf die gegen ihn sowie gegen seine ehemalige Lebensgefährtin geführten Ermittlungsverfahren beantragt hat. Mit Bescheid vom 11.07.2006 hat die Staatsanwaltschaft Itzehoe dem Rechtsanwalt mitgeteilt, dass in die den Petenten als Beschuldigten betreffenden Akten zurzeit keine Akteneinsicht gewährt werden könne, da die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen seien. Auf eine weitere Nachfrage des Rechtsanwaltes teilte die Staatsanwaltschaft Itzehoe mit Bescheid vom 14.08.2006 mit, es könne auch keine Akteneinsicht in die Ermittlungsakte gegen die ehemalige Lebensgefährtin gewährt werden, da ein berechtigtes Interesse nicht nachgewiesen worden sei.</p> <p>Die Überprüfung durch den Petitionsausschuss hat ergeben, dass die Verweigerung der Akteneinsicht in die seine ehemalige Lebensgefährtin betreffende Ermittlungsakte rechtmäßig war. Da der Petent in dem Verfahren kein Verletzter im Sinne des § 406 e StPO ist, kann er Akteneinsicht nur als Dritter im Sinne von § 475 StPO beantragen. Um der Staatsanwaltschaft die gemäß § 475 StPO erforderliche Ermessensabwägung zu ermöglichen, muss der Antragsteller sein berechtigtes Interesse an der Informationserteilung darlegen. Das heißt, er muss Tatsachen schlüssig vortragen, aus denen sich Grund und Umfang der gewünschten Auskünfte ergeben. Es muss erkennbar sein, aufgrund welcher tatsächlichen Beziehungen der Auskunftssuchende die Akteneinsicht begehrt und wofür er die Auskünfte benötigt. Ein solches berechtigtes Interesse ist von dem Rechtsanwalt des Petenten nicht dargelegt worden. Ein genereller Hinweis darauf, dass möglicherweise zivilrechtliche Ansprüche bestehen könnten, reicht nicht aus.</p> <p>Es ist aus Sicht des Petitionsausschusses auch nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft Itzehoe mit Bescheid vom 14.08.2006 dem Petenten weitere Auskünfte zu dem Verfahren nach § 475 Abs. 1 Satz 2 StPO versagt hat, um die Interessen der ehemaligen Lebensgefährtin des Petenten zu schützen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass der Petent durch Urteil des Landgerichtes</p>



---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

Itzehoe vom 23. August 2005 wegen Beleidigung seiner ehemaligen Lebensgefährtin in zwei Fällen zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist. Wegen der weiteren Verbreitung entsprechender Behauptungen sind nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Itzehoe verschiedene Verfahren gegen den Petenten anhängig.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Ministerium für Bildung und Frauen**

- 1 **395-16**  
**Flensburg**  
**Schulwesen;**  
**Personalangelegenheit**

Der Petent ist Beamter im gehobenen Dienst in einer Beschäftigungsgesellschaft des Bundes und möchte im Anschluss an ein Lehramtsstudium und Referendariat als Berufsschullehrer in den Schuldienst des Landes übernommen werden. Er habe jedoch erfahren, dass er nach dem vollendeten 45. Lebensjahr nicht mehr als Beamter im höheren Dienst eingestellt werde. Der Petent gibt zu bedenken, dass er bereits Beamter auf Lebenszeit sei und nur in den höheren Dienst wechseln wolle. Er meint, dass es für Berufsschullehrer eine Ausnahmeregelung geben sollte, die eine Verbeamtung bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres ermögliche, da Berufsschullehrer aufgrund ihrer Ausbildung häufig älter seien als andere Lehrer.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Zur Entscheidungsfindung wurden Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung und Frauen sowie des Innenministeriums eingeholt. Die Ermittlungen haben ergeben, dass eine Übernahme des Petenten aus der technischen Laufbahn des gehobenen Dienstes als Bundesbeamter durch Versetzung in die Laufbahn der Studienräte an berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein nach geltender Rechtslage ausgeschlossen ist. Es handelt sich hierbei um die Neubegründung eines Beamtenverhältnisses zum Land Schleswig-Holstein in der Lehrerlaufbahn des höheren Dienstes. Hierfür ist zunächst die Ableistung einer Bewährungszeit im Beamtenverhältnis auf Probe notwendig. Der Petent erfüllt jedoch aufgrund seines Lebensalters nicht die persönlichen Voraussetzungen für eine Einstellung als Lehrkraft in das Beamtenverhältnis auf Probe, da er das 45. Lebensjahr vollendet hat.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass in Ausnahmefällen die Verbeamtung von Lehrern, die die Altersgrenze überschritten haben, nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 der Lehrerlaufbahnverordnung möglich ist. Dem Petenten wird empfohlen, sich zum Ende seines Referendariats in dieser Angelegenheit an das Ministerium für Bildung und Frauen zu wenden. Das Bildungsministerium hat als oberste Dienstbehörde die Möglichkeit, entsprechende Anträge beim Innen- und beim Finanzministerium zu stellen. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es sich hierbei um eine Einzelentscheidung handelt, die den zuständigen Fachbehörden obliegt und der der Petitionsausschuss nicht vorgreifen möchte. Für die Anregung einer Ausnahmeregelung speziell für Berufsschullehrer besteht aus Sicht des Petitionsausschusses kein Bedarf, da in § 31 der Lehrerlaufbahnverordnung eine generelle Regelung getroffen worden ist, die auch auf Berufsschullehrer Anwendung findet. Als Alternative kommt für den Petenten eine Anstellung im Angestelltenverhältnis in Betracht, sofern er sein Studium und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>453-16</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Personalausstattung</b>	<p>Referendariat erfolgreich absolviert hat und nach den Grundsätzen der Bestenauslese ausgewählt wird. Der Petitionsausschuss wünscht dem Petenten für seine berufliche Zukunft viel Erfolg.</p> <p>Der Petent kritisiert die Reduzierung von Lehrerstellen. Er meint, diese habe zur Schließung der Grundschule seines Sohnes geführt. Die Schule sei zum Schuljahreswechsel aufgelöst worden. Zuvor sei die Anzahl der Lehrerstellen für das Schuljahr 2006/2007 von 2,55 auf 1,24 reduziert worden, da ein Sinken der Schülerzahl von 35 auf 30 erwartet worden sei. Rechnerisch wäre aber nur eine Reduzierung auf 2,19 gerechtfertigt gewesen. Die Schüler müssten nun einen erheblich längeren Schulweg zu einer anderen Grundschule zurücklegen und würden in wesentlich größeren Klassen unterrichtet. Der Petent bezweifelt, dass die Elterngremien form- und fristgerecht beteiligt worden sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte ausführlich geprüft und beraten. Zur Entscheidungsfindung wurden zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung und Frauen eingeholt. Der Petitionsausschuss kann die Irritation des Petenten über die Halbierung der Lehrerstellen nachvollziehen, da mit dieser kein vergleichbarer Rückgang der Schülerzahlen einhergegangen ist. Dennoch sieht der Petitionsausschuss im Ergebnis keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Die Ermittlungen haben ergeben, dass die Reduzierung der Lehrerstellen nicht ursächlich für die Schließung der Grundschule Loose gewesen ist. Vielmehr war der Unterrichtsbetrieb an der Schule aufgrund der geringen Gesamtschülerzahl von durchschnittlich 35 Schülern in den vergangenen Jahren nur durch eine erhöhte und damit deutlich über dem Kreis- und Landesdurchschnitt liegende Zuweisung von Lehrerstunden möglich. Da die Schülerzahl im laufenden Schuljahr weiter gesunken ist und sich mit weniger als 30 Schülern der Größe einer einzelnen Klasse angenähert hat, waren die vielfältigen Anforderungen an Grundschularbeit nicht mehr zu gewährleisten. Aus diesem Grund und angesichts dessen, dass die Grundschule Barkelsby über ausreichende Aufnahmekapazitäten für alle Kinder der Grundschule Loose verfügte, haben sich der Schulträger und die Schulaufsicht für die Schließung der Grundschule Loose entschieden. Somit kann seit dem laufenden Schuljahr auf eine erhöhte Zuweisung von Lehrerstunden verzichtet werden.</p> <p>Die Zuweisung von Planstellen erfolgt grundsätzlich nach dem gemeinsam vom Schulumt und dem Landesbezirkspersonalrat erarbeiteten Schlüssel. Dieser stellt eine vergleichbare Versorgung der Schulen mit Lehrerstunden sicher. Der Vorwurf des Petenten, dass die Verwaltung jedes Jahr und für jede Schule andere Berechnungsverfahren verwende, lässt sich somit aus</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
3	<b>470-16</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Pädagogische Qualifikation</b>	<p>Sicht des Petitionsausschusses nicht bestätigen. Ferner haben die Ermittlungen ergeben, dass die Entscheidung, die Grundschule Loose zu schließen, für die Beteiligten nicht überraschend gekommen ist, sondern das Ergebnis langwieriger Diskussionen in den zuständigen gemeindlichen Gremien war. Verfahrensfehler konnten durch den Petitionsausschuss nicht festgestellt werden. Eine Beteiligung der Eltern-gremien bei der Planstellenzuweisung ist nicht erforderlich. Die Zweifel an einer nicht ordnungsgemäßen Beteiligung des Kreiselternbeirates vor der Schließung der Grundschule haben sich nicht bestätigt. Aus den Unterlagen des Schulamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde, die dem Petitionsausschuss vorliegen, geht hervor, dass der Kreiselternbeirat vor der Genehmigung der Auflösung der Grundschule vom 25.05.2006 durch das Schulamt vorschriftsmäßig angehört worden ist.</p> <p>Die Petenten beschwerten sich über mangelnde Kommunikation und einen nicht kindgerechten Umgang mit ihrem Sohn an dessen ehemaliger Grundschule. Die Schulleiterin und Mathematiklehrerin ihres Sohnes sei in 3 ½ Schuljahren nicht zu einem Gespräch bereit gewesen, obwohl sie mehrfach darum gebeten worden sei. Sie habe ein Gespräch erst zu einem Zeitpunkt in Aussicht gestellt, als das Verhältnis nachhaltig gestört gewesen sei und sie sich zu einem Schulwechsel entschlossen hätten. An der Schule würden auffällig viele Hauptschulempfehlungen ausgesprochen. Die Zensuren ihres Sohnes hätten sich nach dem Grundschulwechsel deutlich verbessert, er besuche nunmehr erfolgreich die Realschule.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte ausführlich geprüft und beraten. Zur Entscheidungsfindung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen beigezogen. Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass zwischen der Schulleitung und den Petenten über Jahre hin ein deutliches Kommunikationsdefizit entstanden ist. Der Petitionsausschuss begrüßt daher die Aussage der Schulrätin, die betreffende Schule dahingehend beraten zu wollen, „Elternabenden und Elterngesprächen besondere Aufmerksamkeit zu widmen“. Die Schulrätin hat versichert, dass eine Nichtwahrnehmung gewünschter Termine danach für die Zukunft nicht mehr vorkommen sollte. Der Petitionsausschuss hofft, dass dies zu einer nachhaltigen Verbesserung der Kommunikation zwischen Lehrern, Eltern und Schülern führen wird und empfiehlt dem Schulamt, diesem Punkt auch in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zu widmen.</p> <p>Im Übrigen besteht jedoch auch aus Sicht des Petitionsausschusses kein Anlass für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht. Eine gezielte Diskriminierung des Sohnes der Petenten durch die Schulleiterin ist</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>491-16</b> <b>Plön</b> <b>Hochschulwesen;</b> <b>Zugangsberechtigung</b>	<p>nicht erkennbar. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Petenten die schulische Arbeit vor dem Hintergrund ihrer persönlichen, durch den Konflikt geprägten Erfahrungen bewerten. Gleichwohl gibt der Petitionsausschuss zu bedenken, dass es sich hierbei um eine individuelle Problematik handelt, durch die die Qualität der schulischen Arbeit nicht insgesamt infrage gestellt werden kann.</p> <p>Im Hinblick auf die Kritik der Petenten an der Hauptschulempfehlung weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass er nicht berechtigt ist, die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts nachzuprüfen. Bestandteil der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung war auch die von den Petenten zitierte Aussage einer anderen Mutter hinsichtlich einer generellen Empfehlungspraxis. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass sich der Schulwechsel auf die schulischen Leistungen des Sohnes der Petenten positiv ausgewirkt hat. Er wünscht für die weitere Schullaufbahn viel Erfolg.</p> <p>Der Petent beschwert sich, nicht zu einem Eignungsgespräch gemäß § 3 der Landesordnung über den Zugang zu den Hochschulen für Personen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung zugelassen worden zu sein. Es werde nicht anerkannt, dass er mit seiner Berufsausbildung zum Bundespolizeibeamten mit gutem Abschluss die Zugangsvoraussetzungen ebenso erfülle, wie ein Absolvent einer Berufsfachschule. Der Petent meint, der Gesetzestext sei missverständlich. Eine Zugangsbeschränkung, die einen Abschluss an berufsbildenden Schulen voraussetze, verletze den Gleichheitsgrundsatz.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Er begrüßt ausdrücklich das berufliche Engagement des Petenten, sieht aber keine Möglichkeit, für den Petenten eine Zulassung zu dem Eignungsgespräch zu erreichen.</p> <p>Da der Petent in dieser Angelegenheit Klage erhoben hat, liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Dies gilt insbesondere auch für die Auslegung des § 3 der Landesverordnung, dessen Wortlaut der Petent für missverständlich hält. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petiti-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>533-16</b> <b>Plön</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Personalangelegenheit</b>	<p>onsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich.</p> <p>Soweit der Petent mit seiner Eingabe kritisiert, § 3 der Landesverordnung verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das Verwaltungsgericht im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit der ablehnenden Entscheidung auch die Vereinbarkeit der Rechtsgrundlage mit höherem Recht überprüft. Im Fall der Unvereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz wird das Gericht die Nichtigkeit des § 3 der Landesverordnung für den konkreten Fall verbindlich feststellen. Der Petitionsausschuss kann hierauf wegen der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Bildungsministerium den Gleichheitsgrundsatz nicht als verletzt ansieht, da die Ausbildung an einer Berufsschule mit einer Ausbildung im Staatsdienst nicht gleichzusetzen sei. Eine Ausdehnung der Zugangsregelungen in der Landesverordnung auf den Staatsdienst sei nicht beabsichtigt.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p> <p>Die Petentin möchte einen Platz im Vorbereitungsdienst für Studienräte am Gymnasium in Schleswig-Holstein erhalten. Sie sei 1997, um ihre Fremdsprachenkenntnisse aufzufrischen und die Wartezeit auf den Vorbereitungsdienst zu überbrücken, als Deutsch-Assistentin nach Großbritannien gegangen. Da ihr auch 1998 kein Referendariatsplatz angeboten worden sei, habe sie den englischen Vorbereitungsdienst für Lehrer absolviert und insgesamt acht Jahre lang als Fremdsprachenlehrerin gearbeitet. Seit gut einem Jahr bemühe sie sich wieder um ein Referendariat in Schleswig-Holstein. Ihre Familie lebe derzeit von Arbeitslosengeld II. Ihr aus England stammender Ehemann sei im September zurück nach Großbritannien gezogen, um dort Arbeit zu suchen. Seitdem sei sie allein erziehend.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministerium für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Die Überprüfung hat ergeben, dass bei der Petentin im Fall einer erneuten Bewerbung zum 1. Februar 2007 Wartezeiten von einem Jahr berücksichtigt werden können, die nach Aussage des Ministeriums für Bildung und Frauen „hoffentlich dann dazu führen, dass ihr ein Einstellungsangebot unterbreitet werden kann“.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt diese Aussage und empfiehlt darüber hinaus, im Rahmen der Bewerberauswahl auch die familiäre Situation der Petentin zu berücksichtigen. Da der aus England stammende, zur-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zeit arbeitslose Ehemann der Petentin im September 2006 nach Großbritannien zurückgezogen ist, um dort nach Arbeit zu suchen, ist die Petentin seitdem allein für die Erziehung ihrer im Jahr 2002 geborenen Tochter verantwortlich. Nach Auffassung des Petitionsausschusses kommt für die Petentin als faktisch allein erziehende Mutter auch eine Berücksichtigung nach der Härtefallregelung in Betracht.

Zu den bisherigen Auswahlentscheidungen teilt das Ministerium für Bildung und Frauen mit, dass gemäß der Kapazitätsverordnung 60 % der Referendariatsplätze an Bewerberinnen und Bewerber mit so genannten Mangelfächern vergeben worden seien. Da es sich bei den Fächern Englisch und Sport nicht um Mangelfächer handele, seien die Bewerbungen der Petentin insoweit nicht berücksichtigt worden. Die Petentin habe auch nicht im Hinblick auf ihre Wartezeit ausgewählt werden können, da andere Bewerberinnen und Bewerber mit Wartezeiten von bis zu eineinhalb Jahren Vorrang gehabt hätten. Die Petentin habe bei ihren bisherigen Bewerbungen auch nicht die Voraussetzungen der Härtefallregelung erfüllt. Als Härtefälle zählten insbesondere Schwerbehinderte und Alleinerziehende.

Eine Auswahl über die Gesamtnote der Hochschulabschlussprüfung sei im Fall der Petentin wegen der großen Zahl von leistungsmäßig besseren Bewerbungen nicht möglich gewesen. Dies hätten auch die umfangreichen Zusatzqualifikationen der Bewerberin nicht ändern können, da aufgrund des verfassungsrechtlich verbürgten Leistungsprinzips zunächst die Note und erst nachrangig die Zusatzqualifikation berücksichtigt würden.

Gleichwohl weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass er eine Einstellung der Petentin in den Vorbereitungsdienst des Landes Schleswig-Holstein zum nächstmöglichen Einstellungstermin gerade auch im Hinblick auf ihre umfangreichen Zusatzqualifikationen, ihre Sprachkenntnisse und ihr persönliches Engagement befürwortet. Er bittet das Ministerium für Bildung und Frauen um einen Bericht über den Verlauf des Auswahlverfahrens.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Innenministerium**

- 1 **329-16**  
**Ostholstein**  
**Bauwesen;**  
**Bauleitplanung**

Die Petenten wenden sich gegen die beabsichtigte Flächennutzungsplanung der Stadt Eutin. Sie kritisieren die nicht in den Plan übernommene Ortsumgehung, Nutzungskonflikte zwischen Bundeswehr und einer geplanten Wohnbaufläche, Nachteile bei der Errichtung eines Sportplatzes und führen an, dass Belange des Landschafts- und Naturschutzes nicht berücksichtigt worden seien. Ferner seien Stadtvertreter, die an der Entscheidungsfindung beteiligt gewesen seien, durch Eigentumsbezüge begünstigt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der beigezogenen Stellungnahmen des Innenministeriums, der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Das Innenministerium hat als höhere Verwaltungsbehörde die Rechtmäßigkeit des Zustandekommens der Flächennutzungspläne zu prüfen. Hierzu merkt der Petitionsausschuss an, dass Bauleitpläne von den Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung aufzustellen sind. Dazu gehören auch die Entscheidungen über planerische Inhalte eines Bauleitplanes, wie die von den Petenten angesprochenen Punkte (Planung oder Nichtplanung einer Ortsumgehung, Erweiterung eines Mischgebietes, Neuerrichtung eines Sportplatzes oder die Ausweisung einer neuen Wohnbaufläche in der Nähe des Sondergebietes Bundeswehr). Weder die höhere Verwaltungsbehörde noch der Petitionsausschuss können Einfluss auf die Prioritätensetzung der Stadt Eutin nehmen oder Zweckmäßigkeitserwägungen anstellen. Offenkundige Abwägungsfehler hinsichtlich der im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Eutin seitens der Petenten vorgetragenen Bedenken und Anregungen waren nach dem Ergebnis der Prüfungen für Innenministerium und Petitionsausschuss nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Innenministerium den Vorgang geprüft hat und mit Erlass vom 02.03.2006 eine Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eutin erteilt wurde. Dabei wurden Flächen von der Genehmigung ausgenommen (Teilgenehmigung) und der Erlass mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Die von der Genehmigung ausgenommenen Flächen lagen teilweise im Landschaftsschutzgebiet. Nach Abschluss des Entlassungsverfahrens hat das Innenministerium mit Erlass vom 26.06.2006 weitere (bisher versagte) Flächen genehmigt. Die Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde von der Stadt Eutin bekannt gemacht und ist - mit Ausnahme der weiterhin von der Genehmigung ausgenommenen Flächen - seit dem 7. Juli 2006 wirksam. Die Stadt Eutin hat gegen den Genehmigungserlass Klage erhoben.



Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
2	<b>389-16</b> <b>Segeberg</b> <b>Kommunalaufsicht;</b> <b>Private Arbeitsvermittlung</b>	<p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen haben sich für den Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für ein nichtordnungsgemäßes Prüfungsverfahren des Innenministeriums im Genehmigungsverfahren ergeben. Es besteht kein Spielraum, der Stadt Eutin eine bestimmte Planung im Sinne der Petition zu empfehlen. Die übrige Prüfung obliegt nunmehr dem Gericht.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt abschließend an, dass aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungspläne durch ein Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung vor dem Oberverwaltungsgericht Schleswig überprüft werden können, wenn Träger öffentlicher Belange oder betroffene Bürgerinnen und Bürger der Auffassung sind, dass ein Bebauungsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder Mängel aufweist - soweit ein persönlicher Nachteil zu definieren ist. Zudem besteht die Möglichkeit gegen eine erteilte Baugenehmigung Widerspruch zu erheben.</p> <p>Der Petent beschwert sich über den Bürgermeister der Gemeinde T., der seine Fragen zu einer privaten Arbeitsvermittlung in der Gemeinde nicht hinreichend beantwortet habe. Der Petent hat offenbar Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise der Gemeinde und sieht diese durch die nur teilweise Beantwortung seiner Fragen nicht ausgeräumt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht keine Möglichkeit, sich im Sinne des Petenten einzusetzen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums.</p> <p>Der Ausschuss merkt an, dass der Petent seine Vermutungen in keiner Weise konkretisiert, sodass eine rechtliche Prüfung nicht möglich ist.</p> <p>Hinsichtlich der privaten Arbeitsvermittler teilt das Innenministerium mit, dass die genannten Personen als private Arbeitsvermittler auf Gutscheinbasis tätig seien. Sie seien weder von der Gemeinde beauftragt noch handele es sich um ein Leistungsangebot der Gemeinde. Der zusätzliche kostenfreie Service werde von der Arbeitsagentur auf Erfolgsbasis finanziert. Den beiden Arbeitsvermittlern werde mit Einverständnis des Hauptausschusses gegen eine Gebühr aufgrund der gemeindlichen Benutzungsgebührensatzung einmal wöchentlich für drei Stunden ein Raum im gemeindlichen Bürgerhaus zur Verfügung gestellt. Ferner sei der Hauptausschuss damit einverstanden, dass die Arbeitsvermittler Artikel im redaktionellen Teil des gemeindlichen Mitteilungsblattes veröffentlichen dürfen. Rechtsverstöße sind in diesem Zusammenhang nicht erkennbar.</p> <p>Gleichwohl der Petitionsausschuss der Auffassung ist, dass die Beantwortung des Petentenschreibens durch den Bürgermeister ausführlicher hätte ausfallen können, hat er keinen Einfluss auf ein bürgerfreundlicheres Ver-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>404-16</b> <b>Segeberg</b> <b>Wahlrecht;</b> <b>Wahlprüfung</b>	<p>halten des Bürgermeisters bzw. kommunaler Bediensteter. Da die Stellungnahme des Innenministeriums weitere Einzelheiten zu den aufgeworfenen Fragen enthält, wird sie dem Petenten in Kopie zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Petent führt Beschwerde im Zusammenhang mit der Wahl zum Seniorenbeirat seiner Stadt. Der Ausschuss wird gebeten, die Rechte des Petenten zu wahren, die er durch das Verhalten eines leitenden Mitarbeiters der Stadtverwaltung verletzt sieht. Er ist der Auffassung, dass seine ungehinderte Tätigkeit im Seniorenbeirat verhindert werden solle, weil er neben anderen gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Die Bildung des Seniorenbeirates fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Das Innenministerium teilt in diesem Zusammenhang mit, dass die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl des Seniorenbeirats nach § 5 Nr. 6 der Seniorenbeiratssatzung in Verbindung mit § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes dem neuen Seniorenbeirat nach Vorprüfung durch einen von ihm gewählten Ausschuss obliegt. Ein solcher Wahlprüfungsausschuss ist eingesetzt worden. Gegen den Beschluss des Seniorenbeirats kann Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.</p> <p>Für den Ausschuss sind keine Rechtsverstöße im Nachgang zu der beanstandeten Seniorenbeiratswahl erkennbar. Der Petitionsausschuss bedauert, dass der Petent die schriftlichen Äußerungen des Amtsleiters als ehrverletzend empfindet, er kann jedoch auch im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde keine Rechtsverstöße feststellen. Auf ein bürgerfreundlicheres Verhalten von städtischen Beschäftigten hat der Petitionsausschuss keine Einwirkungsmöglichkeiten.</p>
4	<b>410-16</b> <b>Ostholstein</b> <b>Straßen und Wege;</b> <b>Verkehrsberuhigungsmaßnahmen</b>	<p>Die Petenten beschweren sich über die Umgestaltung der gemeindeeigenen Straße, in der sie wohnen. Es kommt ihnen vor allem darauf an, die Einfahrtssituation zu ihrem Grundstück zu verbessern und eine Verringerung des Rückstaus durch einen aus ihrer Sicht zu klein dimensionierten Kreiselpunkt zu erreichen. Des Weiteren halten sie die eingebauten Bauminseln für ungeeignet, den Verkehr in der Durchgangsstraße zu beruhigen und kritisieren die Verschärfung der Parksituation.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>414-16</b> <b>Stormarn</b> <b>Katasterwesen;</b> <b>Gebührenfreiheit</b>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, keine Empfehlung im Sinne der Petenten aussprechen zu können. Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Prüfung und Beratung der Angelegenheit auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage. Die Umgestaltung der gemeindeeigenen Straße fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Daher ist der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Rechtsfehler sind nicht ersichtlich.</p> <p>Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit, wie im Falle der kritisierten Bauminseln und der Bepflanzung des Kreisel, entziehen sich dieser Rechtskontrolle. Das Innenministerium teilt mit, dass die Straßenverkehrsbehörden bei den Planungen und der aufsichtlichen Prüfung beteiligt wurden und keine Bedenken gegen die Umbaumaßnahmen geäußert haben. Der kritisierte Kreisel entspricht den geltenden DIN-Normen und anerkannten Regeln der Technik, eine Markierung der Querungshilfen wurde vom Kreis als nicht zulässig abgelehnt. Hinsichtlich der Einfahrtsituation auf das Grundstück der Petenten wird in der Stellungnahme des Innenministeriums darauf hingewiesen, dass nach Auffassung des Kreises nicht die Umgestaltungsmaßnahmen, sondern eher die zu eng bemessene Ausfahrt ursächlich für die Probleme sei.</p> <p>Bezüglich der Überwachung des ruhenden Verkehrs wird auf die ausführliche Stellungnahme des Innenministeriums verwiesen, die den Petenten in Kopie zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Der 81-jährige Petent führt aus, er habe 1992 ein Wohnhaus gekauft. Aufgrund von Androhungen sei er der Aufforderung des Katasteramtes, eine Einmessung vorzunehmen, im Januar 2006 nachgekommen. Obwohl ihm eine Bescheinigung über Gebührenfreiheit aus dem Jahre 1977 vorliege, habe die Katasterverwaltung im Februar 2006 einen Gebührenbescheid über 395 € erlassen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Aufforderung zur Einmessung sowie die Erhebung der Gebühr.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Das Katasteramt Lübeck hat dem Widerspruch des Petenten stattgegeben und den beanstandeten Kostenbescheid aufgehoben.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Katasteramt aufgrund eines Widerspruches des Petenten vom 19.09.2004 gegen die Aufforderung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zur Einmessung eines neu errichteten Wintergartens am 22.09.2004 einen Zwischenbescheid erteilt habe und die Beantwortung des Widerspruches am 17.11.2004 erfolgt sei. Dem Vorwurf des Petenten, keine schriftliche Nachricht erhalten zu haben, kann sich der Petitionsausschuss daher nicht anschließen.

Der Ausschuss merkt an, dass das Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG - vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) Grundlage für die Aufforderung zur Gebäudeeinmessung ist. Nach § 16 des VermKatG sind die Grundstücks- und Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, die auf dem Grundstück errichteten oder im Grundriss veränderten Gebäude auf eigene Kosten einmessen zu lassen. Das Katasteramt kann zur Erfüllung dieser Pflichten eine angemessene Frist setzen und nach Ablauf dieser Frist das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten durchführen oder veranlassen. Das vorher geltende Vermessungs- und Katastergesetz vom 06.12.1964 (GVOBl. Schl.-H. S. 470) enthielt bereits ebenfalls eine entsprechende Bestimmung. Die Gebäudeeinmessungspflicht ist eine unmittelbare Pflicht der Grundstücks- und Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer, die erst nach Durchführung der Einmessung des Gebäudes erlischt.

Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass das Katasteramt während des Verfahrens einen Feldversuch durchgeführt habe. Dabei sei festgestellt worden, dass auf dem Grundstück noch weitere einmessungspflichtige Gebäude errichtet worden seien, die mit Ausnahme einer Garage noch nicht eingemessen gewesen seien.

Daher habe das Katasteramt die Grundstücks- und Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer mit Schreiben vom 22.02.2005 zur Einmessung aller einmessungspflichtigen Gebäude aufgefordert. Da die Eigentümerinnen und Eigentümer keinen Antrag gestellt hätten, habe das dann zuständige Katasteramt Lübeck mit Schreiben vom 12.05.2005 angekündigt, die Gebäudeeinmessung im Wege der Ersatzvornahme vorzunehmen. Die Einmessung sei im Wege der Ersatzvornahme am 22.11.2005 erfolgt.

Das Innenministerium betont, dass die Kreise und kreisfreien Städte die Flurkarten aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung in digitaler Form von der Katasterverwaltung erhielten. Daher stimme die beim Bauamt Bad Oldesloe befindliche Flurkarte mit der Karte des Katasteramtes überein. Die genannten Gebäude seien am 22.11.2005 erstmalig von einer Vermessungsstelle eingemessen und hiernach in die Flurkarte übernommen worden. Der Petitionsausschuss kann die Vorgehensweise der Katasterverwaltung nach dem Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfungen nicht beanstanden.

Das Innenministerium berichtet, dass der Petent schriftlich und telefonisch darauf hingewiesen habe, dass dem Katasteramt die Gebührenbefreiungsbescheinigung bereits seit dem 15.04.1982 vorliegen würde. Nach den geltenden Vorschriften bewahrten Katasterämter derartigen Schriftverkehr zehn Jahre auf, sodass diese Unter-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	<b>425-16</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Bauwesen;</b> <b>Bauvoranfrage</b>	<p>lage nicht mehr gefunden worden sei. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das Katasteramt die von dem Petenten vorgelegte Kopie der Bescheinigung der Gebührenbefreiung anerkannt hat. Mit der Aufhebung des Kostenbescheides ist die Vermessung gebührenfrei erfolgt. Damit hat sich die Petition im Sinne des Petenten erledigt.</p> <p>Der Petent ist Eigentümer eines Grundstücks im Außenbereich. Im Jahr 2000 hat die Voreigentümerin die Prüfung der Bebaubarkeit des Grundstückes mit einem Einfamilienhaus im Rahmen einer Bauvoranfrage beantragt und die untere Bauaufsichtsbehörde die Erteilung eines positiven Vorbescheides abgelehnt. Mit seiner sehr unkonkreten Petition begehrt der Petent offenbar eine Änderung dieser Entscheidung. Eine Bauvoranfrage hat er nicht gestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgelegten Unterlagen, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen sind Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Vorgehensweise der Gemeinde Schlichting bzw. der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Dithmarschen nicht ersichtlich. Der Petitionsausschuss merkt an, dass eine direkte behördliche Entscheidung gegenüber dem Petenten nicht ergangen ist bzw. hat sich dies für den Petitionsausschuss nicht ergeben hat. Daher ist für den Petitionsausschuss auch nicht ersichtlich, dass der Petent beschwert sein könnte. Hinsichtlich einer Bauvoranfrage der Grundstücksvoreigentümerin aus dem Jahre 2000, die die Bebaubarkeit des Grundstückes des Petenten zum Gegenstand hatte, merkt der Petitionsausschuss an, dass die ablehnende Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde nach einem erfolglosen Widerspruchsverfahren bestandskräftig geworden ist. Dem Petitionsausschuss verbleibt insoweit nur der Verweis auf die Antwortschreiben des Innenministeriums vom 13. April 2004 sowie der ehemaligen Ministerpräsidentin vom 14. März 2005.</p>
7	<b>428-16</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Personalwesen</b>	<p>Die Petentin ist Leiterin des Ordnungs- und Standesamtes einer Amtsverwaltung. Sie führt aus, dass ihr Vorgesetzter, der leitende Verwaltungsbeamte, nach Unstimmigkeiten über die Regelung der Vertretung der Standesbeamtin ihr auch die Stellvertretung für seine Stelle entzogen habe. Einer Aufforderung per E-Mail, diese Entscheidung schriftlich zu begründen, sei er nicht nachgekommen. Die Petentin könne die Entscheidung nicht nachvollziehen und bittet den Petitionsausschuss um Klärung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stel-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>435-16</b> <b>Rheinland-Pfalz</b>	<p>lungnahme des Innenministeriums sowie einer Stellungnahme ihres Vorgesetzten und der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Gegenstand der Petition ist die Änderung der Stellvertretung für den leitenden Verwaltungsbeamten, die der Petentin oblag und entzogen wurde. Sie kritisiert, dass ihr gegenüber eine schriftliche Begründung dieser Maßnahme unterblieben sei.</p> <p>Das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen lässt sich wie folgt zusammenfassen:</p> <p>Mit der Maßnahme ist der Aufgabenkreis der Petentin verändert worden. Es handelt sich dabei um eine Organisationsentscheidung des Dienstherrn, mit der keine Änderung des Amtes im statusrechtlichen oder abstrakt funktionellen Sinne verbunden ist. Der Dienstherr kann aus jedem sachlichen Grund den Aufgabenkreis einer Beamtin oder eines Beamten verändern, solange ihr oder ihm ein dem statusrechtlichen Amt entsprechender Dienstposten verbleibt (Bundesverwaltungsgericht - BVerwG -, Urteil vom 28.11.1991, Az: 2 C 41.89). Die oder der Vorgesetzte kann im Rahmen ihrer oder seiner Geschäftsleitungs- und Organisationsgewalt der Beamtin oder dem Beamten die dem Status entsprechenden Dienstaufgaben zuweisen (BverwG, Urteil vom 01.06.1995, Az: 2 C 20.94). Das schließt auch den Entzug von Dienstaufgaben ein. Dabei kommt Besonderheiten des Aufgabenbereichs, auch dem Bekleiden einer Leitungsfunktion, keine das Ermessen des Dienstherrn einschränkende Bedeutung zu (BverwG, o.a. Urteil vom 28.11.1991).</p> <p>Die Petentin hat in ihrer Petition innerdienstliche Spannungen dargelegt, die auch in der Form von ihrem Vorgesetzten bestätigt wurden. Auch ein innerdienstliches Spannungsverhältnis kann einen sachlichen Grund für eine Organisationsänderung darstellen (für den Fall einer Umsetzung: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 29.03.1991, ZBR 1992, 111). Wodurch dieses Spannungsverhältnis entstanden ist, ist dabei rechtlich unerheblich. Eine Schuldfrage, auf die es letztlich ebenso wenig ankommt, lässt sich zudem in einem Petitionsverfahren nicht klären.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass sich die Petentin durch die Maßnahme betroffen fühlt, da zumindest ein gewisser Prestigeverlust damit verbunden ist. Gleichwohl ist ihr die Entscheidung mit Schreiben vom 24.03.2006 unter Angabe von organisatorischen Gründen schriftlich mitgeteilt worden. Der Ausschuss sieht keinen rechtlichen Spielraum, den Vorgesetzten der Petentin zu veranlassen, ihr gegenüber darüber hinaus eine umfassendere schriftliche Begründung abzugeben. Anhaltspunkte für einen Willkürakt haben sich für den Petitionsausschuss nicht ergeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen zu können.</p> <p>Die Petentin ist zur Hälfte Miteigentümerin eines Grundstücks. Sie führt aus, mit Bescheid vom 02.06.2005 sei</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>438-16</b> <b>Pinneberg</b> <b>Polizei;</b> <b>Unterlassungsverfügung</b>	<p>sie zu Ausbaubeiträgen veranlagt worden. Im Rahmen der Anhörung zur Veranlagung habe sie der Stadt Kellinghusen mitgeteilt, dass das Grundstück mit einem Nießbrauchrecht belegt sei. Es sei nicht nachvollziehbar, dass sie Adressatin des Beitragsbescheides sei, obwohl sie mittellos und der Nießbrauchberechtigte, der ebenfalls hätte in Anspruch genommen werden können, vermögend sei. Da die Stadt Kellinghusen ihr Auswahlermessen nicht ausgeübt habe, sei der bereits bestandskräftige Abgabenbescheid rechtswidrig.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht mehr in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen zu können.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung der Petentin an, dass es möglich gewesen wäre, den zum Nießbrauch Berechtigten zu Ausbaubeiträgen zu veranlagern und den entsprechenden Abgabenbescheid an ihn zu adressieren. Gleichwohl muss der Petitionsausschuss anmerken, dass der verfahrensgegenständliche Abgabenbescheid vom 02.06.2005 Bestandskraft erlangt hat. Die Entscheidung der Stadt Kellinghusen, die Petentin als Eigentümerin des Grundstückes zu Ausbaubeiträgen heranzuziehen, ist aus der Sicht des Innenministeriums rechtlich nicht zu beanstanden. Für den Petitionsausschuss hat sich kein hinreichender Spielraum ergeben, der Stadt Kellinghusen die Aufhebung des bestandskräftigen Abgabenbescheides und eine Entscheidung im Sinne der Petition zu empfehlen. Darüber hinaus verweist der Petitionsausschuss auf die seiner Auffassung nach zutreffende Rechtsauffassung des Innenministeriums und stellt der Petentin eine Kopie der Stellungnahme zur Kenntnisnahme zur Verfügung.</p> <p>Dem Petitionsausschuss verbleibt leider nur, der Petentin anheimzustellen, einen Stundungsantrag unter Beifügung entsprechender Belege einzureichen und die Forderung ggf. auf privatrechtlichem Wege gegen den Nießbraucher geltend zu machen.</p> <p>Der Petent fühlt sich durch polizeiliche Maßnahmen in seinen Grundrechten verletzt. Am 12.02.2006 sei er durch Beamte des Polizeireviere Elmshorn aus der ehelichen Wohnung befristet bis zum 26.02.2006 verwiesen worden. Da diese Maßnahme rechtswidrig sei, habe er Widerspruch dagegen erhoben. Die Polizeidirektion Bad Segeberg habe aufgrund Fristablaufs eine Entscheidung im Widerspruchsverfahren abgelehnt. Am 14.04.2006 habe die Polizei Elmshorn dem Petenten erneut eine Unterlassungsverfügung zugestellt. In beiden genannten Fällen sei bisher keine Anhörung durch die Polizei erfolgt. Er bittet den Petitionsausschuss um Prüfung und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	<b>448-16</b> <b>Lübeck</b> <b>Kommunalaufsicht;</b> <b>öffentliche Flächen</b>	<p>darum, sich für die Aufhebung der zeitlich unbegrenzten Unterlassungsverfügung einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Die Prüfung des Innenministeriums hat ergeben, dass sowohl die polizeilichen als auch die ordnungsbehördlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wohnungswegweisung nicht fehlerfrei erfolgt sind. Das Ministerium berichtet, dass die Wohnungsschlüssel dem Beschwerdeführer nicht rechtzeitig ausgehändigt worden seien. Die Sicherstellung der Schlüssel sei nach drei Tagen aufzuheben gewesen, da die originär zuständige Ordnungsbehörde die Fortdauer nicht angeordnet habe. Dies sei offensichtlich nicht beachtet worden. Die Entscheidung der Ordnungsbehörde sei dem Beschwerdeführer nach dem Informationsstand der Polizei nicht zugegangen.</p> <p>Weiter berichtet das Innenministerium, dass die am 14.04.2006 ausgesprochene Unterlassungsverfügung (Kontaktverbot) eine im einzelnen Fall bevorstehende konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorausgesetzt hätte. Die Feststellung einer solchen konkreten Gefahrenlage halte der Nachprüfung nicht stand. Die Entscheidung der Ordnungsbehörde sei ebenfalls nicht herbeigeführt worden. Die polizeiliche Fehleinschätzung werde auch durch die familienrechtliche Entscheidung des Amtsgerichts Elmshorn vom 21.04.2006 bestätigt. Ferner sei ein Widerspruch des Petenten gegen die Maßnahmen von der Polizeidirektion Bad Segeberg an die Ordnungsbehörde weitergeleitet worden. Auch dieses sei nicht in Ordnung gewesen, weil der Widerspruch sich gegen die polizeiliche Maßnahme gerichtet habe. Der Petitionsausschuss beanstandet die fehlerhafte Vorgehensweise der beteiligten Polizeidienststellen sowie der Ordnungsbehörde.</p> <p>Das Innenministerium hatte zugesichert, dass sich die Polizei Bad Segeberg mit dem zuständigen Ordnungsamt bezüglich der Aufhebung der getroffenen Maßnahmen in Verbindung setzen werde. Der Petent hat jedoch mitgeteilt, dass er bisher seitens der Behörden nicht unterrichtet worden sei. Der Petitionsausschuss bittet das Innenministerium daher, Polizei und ggf. Ordnungsbehörde zu veranlassen, den Petenten schriftlich über den Sachstand zu informieren.</p> <p>Abschließend hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass das Landespolizeiamt als dienstvorgesetzte Stelle die Petition zum Anlass nimmt, Nachschulungen zur Handhabung der Wohnungswegweisung sicherzustellen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Vorgehensweise der Stadtverwaltung der Hansestadt Lübeck im Rahmen der Umgestaltung im Bereich des Fährvorplatzes. Im Wesentlichen fordert er, dass eine Fußgängerzone durch Aufstellen weiterer Poller intensiver gegen Autoverkehr</p>



Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

gesichert wird. Im Bereich des neugestalteten Fährvorplatzes beklagt er das Fehlen öffentlicher Toiletten sowie die Art und Weise der Verkehrsbeschilderung. Ferner bestehe kein Verständnis für den Betriebsparkplatz der Stadtwerke im Travebereich und dessen Ausgestaltung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Die Jahrmarktstraße ist eine Fußgängerzone, die für Lieferverkehr zu bestimmten Zeiten freigegeben ist. Zudem muss eine Zufahrtsmöglichkeit für u.a. Einsatzwagen vorgehalten werden. Die Hansestadt Lübeck sieht daher keine Möglichkeit, diesen Bereich vollständig gegen das Befahren von Kraftfahrzeugen abzusichern. Diese Auffassung ist für den Petitionsausschuss überzeugend, es haben sich keine rechtlichen Bedenken ergeben. Einen Anspruch auf das Aufstellen zusätzlicher Hindernisse oder eine entsprechende Pflicht der Hansestadt Lübeck hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt, sodass er diesbezüglich kein Votum im Sinne des Petenten abgeben kann. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Beschilderung den Bereich eindeutig als Fußgängerzone ausweist. Die Hansestadt Lübeck erläutert, dass verstärkte Verkehrsüberwachung durch städtische Kräfte sowie auch durch die Polizei dazu beitragen solle, dass dieser Bereich nicht als Parkplatz in Anspruch genommen werde. Zudem sei die zuständige Fachaufsichtsbehörde in die Planungen einbezogen worden.

Hinsichtlich der kritisierten fehlenden Einplanung von öffentlichen Toiletten bei der Neugestaltung des Vorplatzes beabsichtigt die Hansestadt Lübeck, im Zusammenhang mit der mittelfristig geplanten städtebaulichen Neuordnung im Bereich der unmittelbar benachbarten Uferzone des Tischlereihafens bzw. Ostpreußenkais, Abhilfe zu schaffen.

Zum Betriebsparkplatz der Stadtwerke merkt die Hansestadt Lübeck an, dass sich das Grundstück im Eigentum der Stadtverkehr Lübeck GmbH befinde. Es handle sich um private Betriebsflächen, auf denen Einrichtungen und Werkstätten für den Betrieb und die Unterhaltung der Fähren zum Priwall sowie die Fahrzeuge der Beschäftigten untergebracht seien. Der Standort sei notwendig für den sicheren und wirtschaftlichen Fährbetrieb. Die Eigentümerin bestehe darauf, dass diese Betriebsanlagen weiterhin in unmittelbarer Nähe der Fähren verfügbar seien. Die Grundstückseinfassung entspreche den von der Grundstückseigentümerin vorgegebenen Sicherheitsanforderungen und könne nach Ansicht der Stadt nicht abgeschafft werden.

Die neue Verkehrsführung im Bereich des Fährvorplatzes ist Teil eines Gesamtverkehrsplanes für Travemünde. Die Hansestadt Lübeck berichtet, im Zuge der Straßenbaumaßnahmen seien die Verkehrsflächen durch

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	<b>499-16</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Bauwesen;</b> <b>Altenteil</b>	<p>entsprechende bauliche Ausbildungen sowie durch Beschilderung und Markierung so hergerichtet, dass eine eindeutige Orientierung für alle Verkehrsteilnehmer möglich sei. Die neue Verkehrsführung sei am 26. Mai 2006 offiziell in Betrieb genommen worden. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Hansestadt Lübeck beabsichtigt, das weitere Verkehrsgeschehen zu beobachten und, sofern erforderlich, mit polizeilichen oder verkehrslenkenden Maßnahmen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken.</p> <p>Das Innenministerium betont, dass die Umgestaltung des Fährvorplatzes insgesamt Teil eines städtebaulichen Gesamtkonzepts für den gesamten Bereich Alt-Travemünde, das - nach öffentlicher Diskussion, Abstimmung mit den Anliegern und den Trägern öffentlicher Belange - von den städtischen Gremien beschlossen worden sei. Die Gestaltung stadteigener Straßen ist eine Selbstverwaltungsaufgabe der Hansestadt Lübeck, die in das Ermessen der Stadt gestellt ist. Nach kommunalaufsichtsrechtlicher Prüfung des Innenministeriums sind in dieser Angelegenheit keine Rechtsverstöße der Hansestadt Lübeck erkennbar. Der Petitionsausschuss schließt sich dem Prüfungsergebnis des Innenministeriums an. Es hat sich für den Petitionsausschuss kein Spielraum ergeben, sich für die zusätzliche Aufstellung von Pollern, die umgehende Errichtung von öffentlichen Toiletten und die Verlegung des Parkplatzes bzw. die Beseitigung des Stahlzauns ergeben. Im Rahmen der verfassungsrechtlich eingeräumten Selbstverwaltungsgarantie besteht für die kommunalaufsichtsrechtliche Prüfung sowie die parlamentarische Prüfung kein Spielraum für Zweckmäßigkeitserwägungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Anliegen des Petenten nachvollziehen, bedauert jedoch, sich aus den vorgenannten Gründen nicht in der gewünschten Weise für die Umsetzung einsetzen zu können.</p> <p>Die Petenten führen aus, ihr landwirtschaftlicher Betrieb sei im Rahmen des Generationswechsels auf die Töchter übergegangen. Die untere Bauaufsichtsbehörde habe die Genehmigung für die Errichtung eines zweiten Altenteilerhauses mit Bescheid vom 23.03.2006 zum zweiten Mal versagt. Das Vorhaben sei zu weit von der Hofstelle entfernt, das vorhandene Altenteilerhaus werde aus gesundheitlichen Gründen von der Mutter des Petenten tatsächlich nicht bewohnt und das Vorhaben sei mit einer Wohn- und Nutzfläche von 186 qm zu groß. Zudem sei auf der Hofstelle hinreichend Platz für das Vorhaben, sodass eine Belastung des Außenbereichs nicht erforderlich sei. Die Petenten bitten den Petitionsausschuss, sich für die Erteilung einer Baugenehmigung einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat sich eine offensichtliche Rechtswidrigkeit der Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht ergeben. Der Petitionsausschuss möchte Folgendes anmerken, ohne einer Entscheidung im Widerspruchsverfahren vorzugreifen:

Nach Ansicht des Ausschusses ist die Unzulässigkeit des von den Petenten beabsichtigten Vorhabens im Außenbereich als sonstiges Vorhaben unstrittig. Strittig zwischen den Parteien ist, ob das Vorhaben mit einer Entfernung von 160 - 170 m zur Hofstelle mit einer Wohn- und Nutzfläche von rund 185 qm die erforderliche räumliche Nähe zur Hofstelle hat, das Vorhaben bedarfsgerecht ist und damit dem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Nur unter diesen Voraussetzungen wäre das Vorhaben privilegiert.

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat dies in ihrem Ablehnungsbescheid zum Antrag eines Neubaus eines Altenteilerwohnhauses vom 23.03.2006 verneint. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat im Petitionsverfahren vom Innenministerium unterstützt dargelegt, dass Altenteilerwohnhäuser nur dann einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, wenn sie verkehrsbüchlich sind, d.h. eine angemessene Größe aufweisen. Die angemessene Größe für ein Einfamilienhaus im Außenbereich werde im Kreis Rendsburg-Eckernförde regelmäßig auf höchstens 156 qm Wohn- und Nutzfläche festgelegt. Diese Größe ergibt sich durch den Rückgriff auf Rechtsprechung und Literatur zu § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 b Baugesetzbuch. Danach ergebe sich die angemessene Größe aus den Werten des § 39 II Wohnungsbaugesetz. In diesem Gesetz sei für ein Einfamilienwohnhaus eine Größe von 130 qm als Höchstfördergrenze definiert. Zusätzlich sei im § 88 II Wohnungsbaugesetz eine Überschreitung um höchstens 20 % zugelassen. Hieraus ergebe sich die angemessene Höchstgröße von 156 qm. Diese für die angemessene Erweiterung von Wohnhäusern zugrunde zu legende Größe dürfe erst recht bei der Neuerrichtung von Altenteilerwohnhäusern nicht überschritten werden.

Der Petitionsausschuss kann diese Verfahrenspraxis, die auf sachlichen Erwägungen beruht, rechtlich nicht beanstanden.

Der Petitionsausschuss merkt zur Bedarfsproblematik weiter an, dass sich auf der Hofstelle bereits ein Altenteilerwohnhaus befindet. Die Zulässigkeit eines zweiten Altenteilerwohnhauses wird generell problematisch, wenn das Vorhaben die Belastung des Außenbereichs zur Folge hat. Grundsätzlich wird ein konkreter Bedarf nicht gesehen, wenn auf der Hofstelle Wohnraum vorhanden ist, der ausreicht, um die Wohnbedürfnisse der Familie unter Einschluss der ersten und der zweiten Altenteilergeneration zu befriedigen. Aus dem Petitionsverfahren hat sich nicht zweifelsfrei ergeben, inwieweit und in welchem Umfang das vorhandene Altenteilerwohnhaus von der Mutter des Petenten genutzt wird und welchen Umfang die Räumlichkeiten haben.

Problematisch bleibt für den Petitionsausschuss zudem

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	<b>500-16</b> <b>Kiel</b> <b>Beamtenrecht;</b> <b>Arbeitszeit</b>	<p>die Entfernung des beabsichtigten Vorhabens zur Hofstelle, sodass die Einhaltung der erforderlichen räumliche Nähe zur Hofstelle fraglich bleibt. Die Aussage der unteren Bauaufsichtsbehörde, sie habe im Rahmen der Ortsbesichtigung am 15.03.2005 festgestellt, dass auf der Hofstelle ausreichend Freiflächen für die Errichtung eines Wohnhauses vorhanden seien, haben die Petenten nach Ansicht des Petitionsausschusses im Petitionsverfahren nicht hinreichend entkräftet.</p> <p>Nach alledem hat sich der Petitionsausschuss nicht für eine Aufhebung des ablehnenden Bescheides aussprechen können. Der Ausschuss empfiehlt den Petenten, sich im Rahmen ihres Widerspruchsverfahrens noch einmal mit der unteren Bauaufsichtsbehörde zusammzusetzen, gegebenenfalls unter Vorlage von Plänen, die die Nutzung der Freiflächen auf dem Hofgrundstück darstellen, und gegebenenfalls unter Abgabe einer Erklärung der Mutter über die tatsächliche Nutzung des Altenteilerwohnhauses. Der Petitionsausschuss bittet die untere Bauaufsichtsbehörde um eine wohlwollende Prüfung. Darüber hinaus bedauert der Petitionsausschuss, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Arbeitszeitverlängerung für Beamte regt die Petentin an, die Arbeitszeitregelung für die Landesbeamten an diejenige Arbeitszeitregelung des Bundes anzugleichen, die es denjenigen Bundesbeamten, die für ein Kind unter zwölf Jahren Kindergeld erhalten, ermöglicht, ihre Arbeitszeit auf 40 Stunden zu reduzieren. Diese familienfreundliche Regelung ermögliche eine Verkürzung der Arbeitszeit ohne Gehaltseinbußen, wenn z.B. Öffnungszeiten von Kindergärten oder Schulzeiten eingehalten werden müssten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er sieht davon ab, eine Empfehlung im Sinne der Petentin abzugeben.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der schleswig-holsteinischen Landesverordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Arbeitszeitverordnung - AZVO) eine Ausnahmeregelung zur Verkürzung der Arbeitszeit für Schwerbehinderte eingefügt wurde, auf eine familienpolitische Komponente letztlich jedoch verzichtet wurde.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Auffassung der Landesregierung an, dass die finanzpolitische Lage weitere Ausnahmeregelungen nicht zulässt. Darüber hinaus widersprechen weitere Ausnahmeregelungen mit den damit verbundenen Antrags- und Nachweispflichten dem Grundsatz der Deregulierung und würden nicht zuletzt durch die Weckung von Begehrlichkeiten weiterer Interessengruppen die fiskalische Wirkung der Arbeitszeitverlängerung beeinträchtigen.</p> <p>Abschließend weist das Innenministerium zutreffend</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	<b>508-16</b> <b>Niedersachsen</b> <b>Tourismus;</b> <b>Gebühren</b>	<p>darauf hin, dass die gesetzlichen Vorschriften über Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung für Beamtinnen und Beamte durchaus die Möglichkeit für sachgerechte Lösungen im Einzelfall eröffnen.</p> <p>Der Petent ist Eigentümer eines Segelbootes, das in einer privaten Marina außerhalb des Neustädter Hafens liegt. Er beklagt, dass die Stadt Neustadt einen ganzjährigen Tourismusbeitrag (Kurabgabe) erhebe. Zudem müsse er den Tourismusbeitrag im nächsten Hafen, nochmals entrichten. Die OstseeCard werde leider in weiten Bereichen nicht akzeptiert. Der Petent hat Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Tourismusbeitrages, insbesondere an der pauschalen Erhebung, und bittet den Petitionsausschuss, sich für die Abschaffung einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage. Der Tourismusbeitrag (Kurabgabe) ist eine kommunale Abgabe, die die Gemeinden nach dem Kommunalabgabengesetz auf der Grundlage ihrer örtlichen Satzungen in eigener Verantwortung erheben, und ist damit eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten und seine dargelegte Auffassung zwar nachvollziehen, nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat der Ausschuss jedoch Anhaltspunkte für Rechtsverstöße nicht festgestellt. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hat im März d.J. zu einem nahezu gleichgelagerten Sachverhalt der Stadt Neustadt die Rechtmäßigkeit ihrer Vorgehensweise bestätigt.</p> <p>Da der Petitionsausschuss im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung gehindert ist, Zweckmäßigkeitserwägungen anzustellen, und er aufgrund der grundgesetzlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter gehindert ist, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen oder abzuändern, besteht für den Petitionsausschuss kein Spielraum, ein Votum im Sinne der Petition abzugeben.</p> <p>Die Satzungsbestimmungen der Stadt Neustadt lassen offensichtliche Rechtsmängel nicht erkennen. In der Rechtsprechung wird das pauschalierte Erhebungsverfahren aus Gründen der Praktikabilität und der Vereinfachung als zulässig anerkannt.</p> <p>Das Innenministerium berichtet, dass nach der Satzung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	<b>589-16</b> <b>Lübeck</b> <b>Ausländerangelegenheit;</b> <b>Aufenthaltserlaubnis</b>	<p>der Stadt Neustadt OstseeCard-Inhaber aus anderen Gemeinden von der Tourismusbeitragspflicht freigestellt seien. Die OstseeCard gelte in 18 Orten an der Ostseeküste. Die gegenseitige Anerkennung der Kurkarten basiere auf freiwilligen Vereinbarungen zwischen den Gemeinden.</p> <p>Nach dem Prüfungsergebnis des Innenministeriums ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn eine Anerkennung nicht erfolgt. Der Petitionsausschuss ist zwar der Ansicht, dass die OstseeCard in allen 18 Orten anerkannt werden müsste, gleichwohl ist dies wiederum eine Zweckmäßigkeitserwägung, sodass der Ausschuss von einer entsprechenden Empfehlung gegenüber den betreffenden Gemeinden Abstand nehmen muss.</p> <p>Der Petent ist Rechtsanwalt und begehrt eine Aufenthaltserlaubnis für ein türkisches Ehepaar kurdischer Volkszugehörigkeit. Asyl- und Asylfolgeverfahren seien ebenso erfolglos geblieben wie Anträge für einen gesicherten Aufenthalt bei der zuständigen Ausländerbehörde und der Härtefallkommission beim Innenministerium. Der Sohn und auch die Tochter des Ehepaares seien inzwischen mit Deutschen verheiratet und hätten einen gesicherten Aufenthalt. Die Ehefrau sei zudem seit dem Jahr 2000 wegen psychischer Probleme in fachärztlicher Behandlung. Der Petent meint, eine adäquate Behandlung der Krankheit seiner Mandantin sei wegen andauernder Verfolgung von Kurden in der Türkei praktisch nicht möglich. Politisch sei außerdem zu bewerten, was die Rückkehr in dieser Situation bewirken würde und dass die Innenministerkonferenz noch in diesem Jahr eine Altfallregelung zu treffen beabsichtige.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der Argumente des Petenten und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er empfiehlt der Ausländerbehörde über das Innenministerium, die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Mandanten des Petenten anhand der neuen Altfallregelung der Innenministerkonferenz erneut zu prüfen und bis dahin von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.</p> <p>Der Ausschuss bedauert, angesichts der Sach- und Rechtslage keine darüber hinausgehenden Empfehlungen im Sinne des Petenten abgeben zu können. Die vorgetragene psychische Erkrankung der Mandantin des Petenten ist nach Mitteilung des Innenministeriums bereits erfolglos als zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis im Asylfolgeverfahren vorgetragen worden. Die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden sind an die entsprechende Entscheidung des Bundesamtes gebunden. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat keine Kompetenz, diese Entscheidung des Bundesamtes zu prüfen oder abzuändern. Weiterhin nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die Härtefallkommission beim Innenministerium noch im Juli 2006 davon abgesehen hat, eine Empfehlung an den Innenminister zu</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	<b>632-16</b> <b>Hamburg</b> <b>Ausländerangelegenheit;</b> <b>Abschiebung</b>	<p>richten. Der Weg über § 23 a des Aufenthaltsgesetzes ist damit ebenfalls erfolglos beschriftet worden. Insgesamt kann der Ausschuss den Mandanten des Petenten nur raten, sich bis zum Abschluss der empfohlenen erneuten Prüfung durch die Ausländerbehörde sehr intensiv und nachweisbar um die Aufnahme einer unterhaltssichernden Erwerbstätigkeit und die weitere Integration zu bemühen. Wegen der Einzelheiten erhält der Petent die Stellungnahme des Innenministeriums zur Kenntnis.</p> <p>Der 27-jährige Petent ist türkischer Staatsangehöriger und befindet sich zurzeit in Strafhaft in der hamburgischen JVA Billwerder. In seiner aus dem Türkischen übersetzten und vom Petitionsausschuss der hamburgischen Bürgerschaft weitergeleiteten Eingabe teilt er mit, im Jahr 2000 erfolglos in Kiel Asyl beantragt zu haben. Der Petent meint, aufgrund eines seit fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts, vier Jahren Ehe und eines Kindes mit deutscher Staatsangehörigkeit nicht abgeschoben werden zu dürfen. Er appelliert als Mensch und als Vater, ihn nicht von seiner Tochter zu trennen und ihn nach den deutschen Gesetzen und nicht nach seiner fehlenden türkischen Identität zu beurteilen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der Argumente des Petenten und einer Stellungnahme des schleswig-holsteinischen Innenministeriums geprüft und beraten. Im Ergebnis bedauert der Ausschuss, keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen zu können. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ausweisung des Petenten schon im Dezember 2005 bestandskräftig geworden und der Petent danach bis zu seiner Verhaftung nach Mitteilung des Innenministeriums als untergetaucht galt. Die zuständige Ausländerbehörde dürfte damit selbst bei Vorliegen eines Anspruchs nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes keinen Aufenthaltstitel mehr erteilen.</p> <p>Darüber hinaus nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass das Sorgerecht für die inzwischen fünfjährige Tochter des Petenten seiner geschiedenen Ehefrau zugesprochen worden ist und der Petent keinen Kontakt mehr zu seiner Tochter gepflegt hat. Zwar ist nach Mitteilung des Innenministeriums der Sorgerechtsstreit noch in der Berufungsinstanz beim OLG Schleswig anhängig, eine intakte Vater-Tochter-Beziehung, die eine Empfehlung im Sinne des Petenten rechtfertigen könnte, besteht nach dem Prüfungsergebnis des Ausschusses aber nicht. Angesichts der oben dargestellten Sach- und Rechtslage kann der Ausschuss dem Petenten nur raten, nach § 11 Abs. 1 Satz 3 einen Antrag auf Befristung der Wirkungen der Ausweisung zu stellen und von der Türkei aus im Rahmen des Visaverfahrens prüfen zu lassen, ob ihm die Wiedereinreise nach Deutschland auch im Hinblick auf seine Tochter erlaubt werden kann. Wegen weiterer Einzelheiten leitet der Ausschuss dem Petenten die Stellungnahme des Innenministeriums zu.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	<b>660-16</b> <b>Segeberg</b> <b>Ordnungswidrigkeiten;</b> <b>Melderecht</b>	<p>Der Petent führt Beschwerde über die Stadt Kaltenkirchen. In einem Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstoßes gegen die Meldepflicht nach dem Landesmeldegesetz sei ein Bußgeldbescheid erlassen worden, durch den er sich beleidigt und verunglimpft fühle.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er sieht keine Veranlassung, das Verhalten der Stadt Kaltenkirchen zu beanstanden.</p> <p>In den beigefügten Unterlagen sind weder Anhaltspunkte für beleidigendes oder ungebührliches Fehlverhalten der städtischen Mitarbeiter noch Anhaltspunkte für Rechtsverstöße im Ordnungswidrigkeitsverfahren erkennbar. Den Ausführungen des Bußgeldbescheides vom 5. Juli 2006 ist nichts hinzuzufügen.</p> <p>Hinsichtlich der Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Beleidigung kann der Petitionsausschuss die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft Kiel und des Generalstaatsanwaltes des Landes Schleswig-Holstein nicht beanstanden. Anhaltspunkte für sachfremde Erwägungen sind ebenfalls nicht erkennbar.</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume**

- 1 **471-16**  
**Herzogtum Lauenburg**  
**Landwirtschaft;**  
**Flurbereinigung**

Der Petent wendet sich gegen Entscheidungen des Amtes für ländliche Räume (ALR). Zum Sachverhalt trägt er vor, dass das ALR ihm die Genehmigung für einen Grundstücksverkauf verweigert habe, um das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht auszuüben. Durch diese Entscheidung sei ihm ein wirtschaftlicher Schaden entstanden, sodass er sich nun auch nicht mehr an einen Vertrag gebunden fühle, in dem er sich in einem Flurbereinigungsverfahren gegenüber dem ALR verpflichtet habe, ein Grundstück für Naturschutzzwecke zur Verfügung zu stellen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Als Ergebnis seiner Ermittlungen kann er dem Petenten nicht weiterhelfen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Rechtsbeschwerde bezüglich des Antrags auf gerichtliche Entscheidung zur Entscheidung des ALR nach § 9 Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (GrdstVG) vom Bundesgerichtshof zwischenzeitlich als unzulässig verworfen wurde. Der Petitionsausschuss merkt hierzu an, dass sich gerichtliche Entscheidungen als Ausfluss der verfassungsrechtlichen Gewaltenteilung einer Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, Einfluss auf gerichtliche Entscheidungen zu nehmen oder sie nachzuprüfen.

Hinsichtlich des vermuteten Zusammenhangs zwischen den beiden Entscheidungen des ALR sehen weder das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume noch der Petitionsausschuss einen rechtlichen Zusammenhang zwischen beiden Verwaltungsvorgängen. Es handelt sich dabei jeweils um unabhängige Entscheidungen der Abteilungen Landwirtschaft sowie Flurbereinigung des ALR. Für den Petitionsausschuss haben sich keine Anhaltspunkte zu dem vom Petenten geltend gemachten Zusammenhang mit Korruptionsvorfällen ergeben.

Die Entscheidung des Ministeriums, über den Widerspruch in der Flurbereinigung erst nach der Entscheidung des BGH zu entscheiden, um der oberstgerichtlichen Entscheidung nicht vorzugreifen, ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar und kann nicht beanstandet werden.

- 2 **519-16**  
**Rendsburg-Eckernförde**

Der Petent beschwert sich über die räumlichen Bedingungen und den Ablauf seiner erfolglosen schriftlichen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
<b>Jagdwesen; Jägerprüfung</b>	<p>Prüfung zum Erwerb des Jagdscheins. Sein Nichtbestehen führt er allein auf diese für ihn als Schwerbehinderten unzumutbaren Umstände zurück und vergleicht das Verhalten des Prüfungsausschusses mit Vorgehensweisen in der NS-Zeit.</p> <p>In einem ergänzenden Schreiben erhebt der Petent weitere Vorwürfe im Zusammenhang mit seiner ebenfalls erfolglosen Wiederholungsprüfung. Er ist der Auffassung, dass die Ladungsfrist nicht eingehalten wurde und die Prüfer ihm gegenüber voreingenommen gewesen seien. Weiterhin kritisiert er, dass den Prüflingen im Bereich Jagdrecht die rechtlichen Grundlagen nicht zur Verfügung gestanden hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beschwerden des Petenten bezüglich seiner erfolglosen Prüfungen zum Erwerb des Jagdscheins auf der Grundlage mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten. Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße im Zusammenhang mit den beanstandeten Prüfungen ergeben.</p> <p>Soweit es die Vorwürfe wegen unzumutbarer Rahmenbedingungen in der ersten Prüfung betrifft, werden diese aus Sicht des Ausschusses detailliert in der Stellungnahme des Umweltministeriums entkräftet, die dem Petenten daher zu seiner näheren Information zur Verfügung gestellt wird. Die dort zitierten Darstellungen der unteren Jagdbehörde sind nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Beanstandungen wegen der Qualität der Räumlichkeiten oder wegen des Prüfungsablaufs in den vergangenen Jahren nicht erhoben wurden. Entgegen der Auffassung des Petenten vermag der Ausschuss in den geschilderten Umständen keine Anzeichen für eine Benachteiligung des Petenten wegen seiner Schwerbehinderung zu erkennen.</p> <p>Hinsichtlich der beanstandeten Ladungsfrist für die Wiederholungsprüfung legt das Ministerium dar, dass der Petent im Rahmen mehrerer Telefonate bereits frühzeitig über den Wiederholungstermin informiert worden sei. Die zeitlichen Verzögerungen seien mit der notwendigen Klärung der Vorwürfe im Petitionsverfahren erklärt worden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfe der Voreingenommenheit, Erpressung und Nötigung mit aller Schärfe von der unteren Jagdbehörde zurückgewiesen werden.</p> <p>Soweit der Petent kritisiert, dass den Prüflingen im Prüfungsbereich Jagdrecht keine gesetzlichen Grundlagen zur Verfügung gestellt werden, kann der Ausschuss ihm in seiner Kritik nicht folgen. Schließlich werden in der Prüfung zum Erwerb des Jagdscheins keine Rechtsgutachten in Klausuren erarbeitet, sondern es wird weitaus überwiegend praxisrelevantes Wissen abgefragt. Die Prüfungsordnung enthält hierzu keine Vorgaben.</p> <p>Abschließend weist der Ausschuss entschieden die un-</p>	

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>591-16</b> <b>Stormarn</b> <b>Wasserwirtschaft;</b> <b>Fischteichausbau</b>	<p>sachlichen Vergleiche mit Vorgängen in der NS-Zeit zurück.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Nebenbestimmungen seines Genehmigungsbescheides zur Anlage eines Fischteiches. Insbesondere kritisiert er, dass er den nicht für das Bauvorhaben benötigten Teichaushub abfahren und ordnungsgemäß zu entsorgen beziehungsweise zu verwerten habe. Dies bedeute für ihn zusätzliche geschätzte Kosten von 15.000 bis 17.000 €, die in keinem Verhältnis zur beantragten Maßnahme stünden. Auch die Höhe der Verwaltungskosten von ca. 1.600 € sei für ihn unverständlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume intensiv mit der Angelegenheit befasst. Zur Entscheidungsfindung wurde die Örtlichkeit in Augenschein genommen und eine Gesprächsrunde mit dem Petenten und Vertretern der beteiligten Behörden durchgeführt.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass dem Petenten bei dieser Gelegenheit durch die Kompromissbereitschaft der beteiligten Behörden Wege zur Kostenreduzierung aufgezeigt werden konnten.</p> <p>Hinsichtlich der angegriffenen wasser- und naturschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide für die Anlage eines Fischteiches schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Umweltministeriums an, dass keine Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Verhalten des Kreises erkennbar sind. Der Ausschuss nimmt hierbei zur Kenntnis, dass die in den Bescheiden festgesetzten und vom Petenten kritisierten Auflagen weitgehend seinen dem Genehmigungsantrag beigefügten Unterlagen, insbesondere dem landschaftspflegerischen Begleitplan, entsprechen. Dem Petenten wird zu seiner näheren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Verfügung gestellt.</p> <p>Vor Ort haben sich zwei Lösungswege ergeben, die vom Petenten gefürchteten Folgekosten einer Abfuhr des Teichaushubes zu vermeiden. Als erste Alternative bietet sich an, die geplanten Dämme rund um den Teich zu verstärken, um den Teichaushub vor Ort ausbringen zu können. Dies erfordert jedoch eine Überarbeitung der Antragsunterlagen und die Stellung eines kostenpflichtigen Änderungsantrages.</p> <p>Als zweite Alternative bietet sich an, die Modellierung des Teiches an die in den Dämmen zu verbauenden genehmigten Erdmassen anzupassen. Damit wäre kein Änderungsantrag erforderlich, zumal die in den Planungsunterlagen berechneten Erdmassen vor Ort als sehr großzügig berechnet erscheinen.</p> <p>Hinsichtlich der neben dem Teich gelegenen Ausgleichsfläche und der Ausgleichspflanzung ist die untere Naturschutzbehörde bereit, von den Antragsunterlagen</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>602-16</b> <b>Stormarn</b> <b>Forstwesen;</b> <b>Waldprivatisierung</b>	<p>abzuweichen und deren Anlage zwischen Teich und Straße zu akzeptieren.</p> <p>Bezüglich der angefallenen Verwaltungskosten weist der Petitionsausschuss ausdrücklich darauf hin, dass diese dem Petenten auch für den Fall seines Verzichts auf die Planung nicht erlassen werden können. Die Inhalte des Gebührenfestsetzungsbescheides wurden geprüft, sie entsprechen der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren und sind nicht zu beanstanden.</p> <p>Es obliegt nun dem Petenten zu entscheiden, wie er weiter verfahren will. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass die aufgezeigten Alternativen Lösungsmöglichkeiten im Sinne des Petenten bieten, und möchte ihn ermutigen, für die weitere Realisierung seines Vorhabens den engen Kontakt mit den Kreisbehörden zu suchen.</p> <p>Der Kreis Stormarn erhält eine Ausfertigung dieses Beschlusses.</p>
5	<b>619-16</b> <b>Brandenburg</b> <b>Naturschutz;</b> <b>Bewässerung</b>	<p>Die Petenten gehen davon aus, dass die Landesregierung den Verkauf des Landeswaldes beschlossen hat. Mit Verweis auf die mannigfaltigen Wohlfahrtswirkungen des Waldes für die Allgemeinheit äußern sie Befürchtungen, dass diese Werte künftig ökonomischen Gesichtspunkten geopfert werden. Die Landesregierung wird gebeten, ihre Haltung zu überdenken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten.</p> <p>Im parlamentarischen Raum wurde die Thematik in der 15. Plenartagung am 14. September 2006 aufgegriffen und diskutiert. Den Petenten werden die Landtagsdrucksache 16/954 und ein Auszug aus dem Plenarprotokoll zur Verfügung gestellt. Diesem ist zu entnehmen, dass die von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte bereits im parlamentarischen Raum vertreten sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zwischenzeitlich angekündigt hat, den Landeswald nicht verkaufen zu wollen. Diese Ankündigung trifft über alle Parteigrenzen hinweg auf breite Zustimmung im Parlament.</p> <p>Der Ausschuss geht davon aus, dass sich die Petition damit im Sinne des Petenten erledigt hat.</p> <p>Der Petent regt an, dass der Staat die Kosten für die Garten- bzw. Balkonbewässerung übernehme, um in lang andauernden Trockenperioden die gärtnerisch gestaltete Natur zu erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Dies ist das Ergebnis der Beratung der Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	<b>637-16</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Naturschutz;</b> <b>Sportboothäfen</b>	<p>Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Die Gartenbewässerung mit Trinkwasser bedeutet eine Verschwendung von kostbaren und nicht unbegrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Umweltministeriums an, dass bevorzugt gesammeltes Regenwasser oder leicht verschmutztes Brauchwasser aus dem Haushalt zur Garten- und Balkonbewässerung benutzt werden sollte. Auf diese Weise können die Kosten für die Bewässerung bei Wasserpreisen von durchschnittlich 2 €/1.000 l auf einen für die Bürger zumutbaren Betrag reduziert werden, sodass eine staatliche Förderung entbehrlich ist.</p> <p>Die Eingabe wurde dem Petitionsausschuss zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent setzt sich für eine Änderung der rechtlichen Vorgaben zur Errichtung eines Sportboothafens ein. Das Landesnaturschutzgesetz definiert einen Sportboothafen ab 20 Liegeplätzen und fordert zu dessen Errichtung eine naturschutzrechtliche Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Die Sportboothafenverordnung regelt die Mindestanforderungen an die Ausstattung und den Betrieb von Sportboothäfen. Durch diese Vorgaben sieht sich der Petent in seinem Vorhaben behindert, bei Übernahme eines kleinen Werftstandortes diesen zu einem Gebrauchtbootzentrum mit ca. 60 Sportbootliegeplätzen und die Infrastruktur für Reparaturen, Winterlager und Zubehörverkauf auszubauen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht nach Prüfung und Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente, einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, sich für eine Änderung des § 37 Landesnaturschutzgesetz und der Sportboothafenverordnung einzusetzen. Der Stellungnahme des Ministeriums ist zu entnehmen, dass dem Petenten mehrfach schriftlich und mündlich von der Stadt Rendsburg und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Genehmigungsbedürftigkeit seines Vorhabens dargelegt wurde und man von allen Seiten bemüht ist, den Petenten zu unterstützen. Es bleibt jedoch darauf hinzuweisen, dass auf die erforderlichen Genehmigungen nicht verzichtet werden kann. Das Genehmigungserfordernis ist aus landespolitischen Gründen in § 37 Landesnaturschutzgesetz angesiedelt. In anderen Bundesländern finden sich vergleichbare Regelungen auch im Wasser- und Baurecht. Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit und der Belange des Naturschutzes sind Vorhaben, wie das des Petenten, die in engem Zusammenhang mit der Erholung in Natur- und Landschaft stehen und mit Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden sind, Beschränkungen unterworfen. Durch die Ge-</p>

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

nehmung wird die Vereinbarkeit mit den rechtlichen Voraussetzungen festgestellt. Die Sportboothafenverordnung bestimmt die erforderlichen Beschränkungen näher und die untere Naturschutzbehörde hat darauf zu achten, dass die rechtlichen Schranken eingehalten werden.

Der Petitionsausschuss sieht in den gesetzlichen Vorgaben keine unüberwindbaren Hindernisse, die dem Vorhaben des Petenten entgegenstehen.

Dem Petenten wird eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur vertiefenden Information zur Verfügung gestellt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Finanzministerium**

- 1 **381-16**  
**Segeberg**  
**Steuerwesen;**  
**Einkommensteuer**

Der Petent, Zeitsoldat, wendet sich gegen die Art und Weise der Bearbeitung seiner Steuerangelegenheit durch das Finanzamt Neumünster. Der Einkommenssteuerbescheid 2004 sei unübersichtlich und unverständlich. Unter anderem sei die Begründung für die Nichtanerkennung von Kosten für privat erworbene Dienstschutzbekleidung nicht nachvollziehbar und die dienstlich gefahrenen Kilometer mit seinem Privat-Pkw trotz Nachweis zu gering angesetzt. Der Petent hat aufgrund seiner Zweifel an der Rechtmäßigkeit seines Steuerbescheides Einspruch eingelegt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Einkommensteuererklärung 2004 des Petenten beim Finanzamt Neumünster am 27.06.2005 eingegangen und die Bearbeitung der Erklärung erst am 22.09.2005 aufgenommen worden sei. Der Aufforderung an den Petenten, weitere Angaben, Aufstellungen und Unterlagen nachzureichen, sei der Petent dann teilweise nachgekommen. Das Finanzamt habe auf weitere Anfragen verzichtet und den Einkommenssteuerbescheid 2004 mit Datum vom 02.12.2005, in dem die Abweichungen erläutert worden seien, erteilt.

Das Finanzministerium berichtet ferner, das Finanzamt sei der Bitte des Petenten nachgekommen und habe die anerkannten Werbungskosten im Hinblick auf die Fahrkosten aufgeschlüsselt. Da der Petent seinen Einspruch aufrechterhalten habe, sei der Fall zur weiteren Bearbeitung an die Rechtsbehelfsstelle des Finanzamtes Neumünster abgegeben worden. Dort sollte der Steuerfall noch einmal insgesamt geprüft werden. Dabei sei festgestellt worden, dass eine abschließende Prüfung nicht möglich sei, da der Petent seine Unterlagen bereits zurückerhalten habe. Der Petent sei mit Schreiben vom 08.03.2006 aufgefordert worden, sämtliche Unterlagen erneut einzureichen. Außerdem sei ihm ein persönliches Gespräch an Amtsstelle angeboten worden, um die Streitpunkte im Einzelnen zu erörtern.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent ein persönliches Gespräch abgelehnt habe, da er bis zum 07.04.2006 berufsbedingt abwesend gewesen sei und bereits den Petitionsausschuss mit der Klärung des Sachverhalts beauftragt habe.

Zur Kritik des Petenten an der Bearbeitungsdauer seiner Steuerangelegenheiten trägt das Finanzministerium vor, dass die Bearbeitung der abgegebenen Steuererklärungen bei allen Finanzämtern des Landes grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs und unabhängig vom Umfang, Inhalt und Ergebnis der jeweiligen Erklärung erfolge, um den Belangen aller Steuerzahler gerecht zu werden. Wegen der Vielzahl der Veranlagungsfälle und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Fülle der Aufgaben der Finanzverwaltung lässt sich eine längere Wartezeit zwischen Abgabe der Steuererklärung und Erstellung des Steuerbescheides oftmals nicht vermeiden. Dies gelte umso mehr, wenn zusätzliche Umorganisationsmaßnahmen in einem Finanzamt durchgeführt werden müssten, wie dies im vergangenen Jahr durch die Verlagerung von Zuständigkeiten zwischen den Finanzämtern Bad Segeberg und Neumünster der Fall gewesen sei. Zukünftig könne der Petent wieder von einer „Regelbearbeitungsdauer“ seiner Steuererklärung von ca. zwei Monaten ausgehen. Noch schneller würde seine Steuererklärung bearbeitet werden können, wenn er sie elektronisch mit „Elster“ abgeben würde.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass die durch Umorganisationsmaßnahmen bedingte Verzögerung in der Bearbeitung der Steuerangelegenheit des Petenten bei ihm zu Unmut geführt hat.

Im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit der anerkannten Werbungskosten im Einkommensteuerbescheid 2004 stellt das Finanzministerium fest, dass das Finanzamt Neumünster die Abweichungen zu den erklärten Angaben des Petenten in den Erläuterungen zum Einkommensteuerbescheid 2004 ausgeführt habe. Anhand seiner eigenen erklärten Angaben hätte der Petent die Abweichungen nach Ansicht des Ministeriums nachvollziehen können. Allerdings stimmt ihm das Ministerium insoweit zu, dass es aufgrund der Komplexität seines Steuerfalls sicherlich sehr schwierig sei, die Änderungen im Einzelnen nachzuvollziehen. Der Petitionsausschuss hat es daher begrüßt, dass die Aufschlüsselung einzelner Werbungskosten zum besseren Verständnis des Petenten seitens des Finanzamtes Neumünster nachgeholt worden ist.

Das Finanzministerium hat darauf hingewiesen, dass der Steuerfall im Rechtsbehelfsverfahren noch einmal insgesamt zu prüfen sei. Diese Prüfung sei zunächst vom Finanzamt Neumünster aufgrund der dort nicht mehr vorliegenden Unterlagen nicht möglich gewesen. Des Weiteren müsse im Einspruchsverfahren noch der berufliche Veranlassungszusammenhang einzelner Aufwendungen, die der Petent im Kalenderjahr 2004 getätigt habe, eindeutig festgestellt werden. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Finanzministeriums an, dass dazu ein Gespräch, zu dem das Finanzamt den Petenten bereits mit Schreiben vom 08.03.2006 eingeladen habe, sehr zweckmäßig wäre. Aufgrund der weitergehenden Ausführungen des Petenten in seiner Petition könne seitens des Finanzamtes Neumünster der ausschließliche berufliche Veranlassungszusammenhang beim Kauf einiger Kleidungsstücke unterstellt werden (z.B. Kauf einer Unterziehschutz- bzw. Kampfmittelweste). Bezüglich der übrigen strittigen Punkte bedürfe es weiterer Aufklärung bzw. Überprüfung im laufenden Rechtsbehelfsverfahren.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss die Empörung des Petenten lediglich hinsichtlich der Bearbeitungsdauer teilen.



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>387-16</b> <b>Neumünster</b> <b>Steuerwesen;</b> <b>Vollstreckung</b>	<p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass ein Petitionsverfahren ein Rechtsbehelfsverfahren nicht ersetzt. Der Ausschuss möchte davon Abstand nehmen, einer Einspruchsentscheidung des Finanzamtes vorzugreifen, da ein persönliches Gespräch unter Vorlage der Belege beim Finanzamt seines Erachtens zur Prüfung und Entscheidung unumgänglich ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten daher, seine Belege in Absprache mit dem Finanzamt vorzulegen und die Angelegenheit dort persönlich zu klären. Das Finanzamt Neumünster wird um wohlwollende Prüfung im Sinne der Petition gebeten.</p> <p>Sollte sich die Angelegenheit durch den aufgezeigten Lösungsweg nicht klären lassen, erhält der Petent die Möglichkeit, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden. Abschließend möchte der Petitionsausschuss der Bitte des Finanzministeriums nachkommen, dem Petenten das Informationsblatt „ElsterFormular 2005/2006“ und eine CD für die Abgabe seiner Einkommensteuererklärung 2005 zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Der Petent bat um Aussetzung der Gehaltspfändung durch das Finanzamt, damit das Landesbesoldungsamt eine bereinigte Gehaltsbescheinigung ausstellen könne, die er zwecks Aufnahme eines Kredites u.a. zur Tilgung seiner Verbindlichkeiten beim Finanzamt benötige. Die im Petitionsverfahren erwirkte zweimonatige Aussetzung der Gehaltspfändung habe nicht zu der Kreditaufnahme geführt, da sich aufgrund des langwierigen Prozederes nunmehr die Konditionen verschlechtert hätten, sodass der Petent nicht mehr die gesamte Schulden-summe aufnehmen könne. Er bittet den Ausschuss, sich über den seitens des Finanzamtes angebotenen Teilerlass der Säumniszuschläge hinaus für den gesamten Erlass einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Der Petent hat dargelegt, dass er beabsichtige, einen Kredit aufzunehmen, um seine Rückstände beim Finanzamt zu begleichen. Um einem potenziellen Kreditgeber eine unbelastete Gehaltsbescheinigung vorlegen zu können, sei es erforderlich, dass das Finanzamt seine Weigerungshaltung aufgebe und die ausgebrachte Gehaltspfändung aussetze.</p> <p>Die Petition hatte insoweit Erfolg, als das Finanzamt dem Wunsch des Petenten nachgekommen ist. Dies allerdings nur mit einer Einschränkung der Abführung der Beträge und der Auflage, die ansonsten fälligen Raten von je 463,01 € selbst zu überweisen, welches der Petent am 15.06. und 31.07.2006 auch vorgenommen hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent dem Finanzamt mit Schreiben vom 07.09.2005 mitgeteilt hat, er beabsichtige, die Steuer-</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

schulden über einen Kredit im Zuge seines geplanten Neubausvorhabens zu begleichen, indem er die geschuldeten Beträge durch Eigenleistung erwirtschaften wolle. Ein Grundstück sei reserviert und ein Bauantrag gestellt worden. Das Finanzierungsinstitut BHW sei auch bereit, dieses Bauvorhaben sowie die zusätzlichen, durch Eigenleistung zu erwirtschaftenden und an das Finanzamt abzuführenden Beträge zu finanzieren. Eine offizielle Mitfinanzierung der Steuerrückstände sei aufgrund der Statuten des BHW nicht möglich. Die Auszahlung könne sukzessive nach dem Baufortschritt erfolgen, wobei ein Großteil der Bausumme bereits nach Rohbaufertigstellung ausgezahlt werde und die Begleichung der Steuerschuld bereits kurze Zeit nach Baubeginn erfolgen würde.

Das Finanzministerium führt hinsichtlich des Antrages des Petenten auf vollständigen Erlass der Säumniszuschläge aus, dass Säumniszuschläge kraft Gesetzes allein durch Zeitablauf ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Steuerpflichtigen entstünden. Sie stellten in erster Linie ein Druckmittel zur Durchsetzung fälliger Steuerforderungen dar, seien aber auch eine Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung und ein Ausgleich für den angefallenen Verwaltungsaufwand. Soweit diese Zielsetzung nicht mehr erreicht werden könne, sei ihre Erhebung sachlich unbillig, sodass sie nach § 227 AO ganz oder teilweise erlassen werden könnten. Hiernach komme ein Erlass u.a. bei einem Steuerpflichtigen in Betracht, dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch nach § 258 AO bewilligte oder sonst hingegenommene Ratenzahlungen unstreitig bis an die äußerste Grenze ausgeschöpft worden sei. Zu erlassen sei in diesem Fall die Hälfte der verwirkten Säumniszuschläge.

Die im Jahr 2006 im Rahmen des Aufrechnungsersuchens auferlegten Tilgungsraten orientierten sich nach der äußersten Grenze der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Petenten. Dadurch sei der Druck zur Tilgung der Steuerschulden entfallen. Die andere Hälfte gelte nach höchstrichterlicher Rechtsprechung den Zinsvorteil und Verwaltungsaufwand ab. Auch wenn der Petent behaupte, durch die vom Finanzamt eingeleiteten Maßnahmen seien ihm Zinsnachteile entstanden, so seien diese - wenn überhaupt - nur unwesentlich.

Die vom Petenten vorgebrachten Einwendungen bezüglich des bisherigen Verfahrensablaufs begründeten keine unbillige Härte. Im Falle der Nichtzahlung von Steuerforderungen könne das Finanzamt über die Einleitung von Maßnahmen zur Beitreibung im Rahmen der Ermessensausübung entscheiden, ob es eine Kontopfändung oder ein Aufrechnungsersuchen ausbringe. Die daraus für den Steuerpflichtigen entstehenden Nachteile habe dieser selbst zu vertreten.

Ebenso erschienen die Kreditplanungen im Zusammenhang mit der Finanzierung des Neubaus sehr unrealistisch, zur Tilgung von Steuerschulden ungeeignet und damit für das Finanzamt nicht annehmbar.

Die vom Finanzamt in Aussicht gestellte Erlasszusage

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>407-16</b> <b>Hessen</b> <b>Steuerwesen;</b> <b>Umsatzsteuer</b>	<p>in der Form, dass nach Tilgung der Rückstände die seit Januar 2006 entstandenen Säumniszuschläge zur Hälfte aus sachlichen Billigkeitsgründen erlassen würden, sei nach Ansicht des Finanzministeriums ermessensgerecht. Für einen weitergehenden Erlass aus persönlichen Gründen seien die gesetzlichen Voraussetzungen des § 227 AO nicht erfüllt, denn der Petent sei nicht erlassbedürftig im Sinne dieser Bestimmung. Erlassbedürftig sei ein Steuerpflichtiger, dessen Existenz im Falle der Versagung des Billigkeitserlasses gefährdet sei. Das bedeute, dass ohne die Billigkeitsmaßnahme der notwendige Lebensunterhalt nicht mehr bestritten werden könne. Erforderlich sei nach höchstrichterlicher Rechtsprechung außerdem, dass der Erlass dem Steuerschuldner wirtschaftlich zugute komme, d.h., die Maßnahme müsse sich konkret auf die wirtschaftliche Situation auswirken. Lebe der Steuerpflichtige in wirtschaftlichen Verhältnissen, die - weil er geringe Einkünfte erziele, die im Übrigen dem Pfändungsschutz unterliegen - eine Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis ausschließen, könne ein Erlass hieran nichts ändern und wäre aus diesem Grunde nicht mit einem wirtschaftlichen Vorteil für den Steuerpflichtigen verbunden. Von einer Existenzgefährdung des Petenten durch die Ablehnung des Erlasses des über die Hälfte der Säumniszuschläge hinausgehenden Betrages könne nicht die Rede sein. Schon die Pfändungsschutzbestimmungen stünden dem entgegen.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen schließt sich der Petitionsausschuss der oben dargelegten Rechtsauffassung des Finanzministeriums an. Für den Petitionsausschuss hat sich kein Spielraum ergeben, sich für den vollständigen Erlass der Säumniszuschläge auszusprechen. Der Petitionsausschuss kann die Einstellung des Petenten, das Finanzamt sei extrem bürokratisch vorgegangen, zwar nachvollziehen, einen Anspruch auf Aussetzung der Aufrechnung beim Landesbesoldungsamt mit Gehaltsansprüchen hat sich im Rahmen des Petitionsverfahrens für den Ausschuss nicht ergeben. Der Petition konnte teilweise abgeholfen werden.</p> <p>Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im September 2000 entschieden, dass medizinische Leistungen, die nicht der medizinischen Betreuung von Personen durch Diagnostizieren und Behandeln einer Gesundheitsstörung dienen, der Umsatzsteuer unterliegen. Gegenstand der Petitionen ist die bundesweit unterschiedliche Erhebung der Umsatzsteuer für ästhetisch-chirurgische Leistungen nach dieser Entscheidung und die Rechtmäßigkeit der Besteuerung. Insbesondere die bis zu zehn Jahren rückwirkende Einstufung und Besteuerung auch ästhetisch-chirurgischer Leistungen als umsatzsteuerpflichtig habe viele Ärzte wirtschaftlich stark belastet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petitionen auf der Grundlage der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Das Finanzministerium führt zu den umsatzsteuerrechtlichen Gesichtspunkten Nachfolgendes aus:

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder mit Schreiben vom 13. Februar und 8. November 2001 (BStBl 2001 I S. 157 und 826) auf das EuGH-Urteil hingewiesen. In beiden BMF-Schreiben sind ärztliche Leistungen aufgezählt, die gemäß Abschnitt 88 Abs. 3 der Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) 2000 von der Finanzverwaltung als umsatzsteuerfrei behandelt wurden, im Lichte des EuGH-Urteils jedoch steuerpflichtig sind, da kein therapeutisches Ziel im Vordergrund dieser Leistungen steht. Dabei handelt es sich insbesondere um Gutachten und Untersuchungen für sozialrechtliche, arbeitsrechtliche oder polizeiliche Zwecke. Seinerzeit bestand kein Anlass, medizinisch nicht indizierte Schönheitsoperationen zu erwähnen, da sie auch in Abschnitt 88 UStR 2000 nicht aufgeführt sind.

Gleichwohl ist es nicht zweifelhaft, dass die therapeutische Zielsetzung als Voraussetzung für die Steuerbefreiung nach dem EuGH-Urteil für alle ärztlichen Leistungen bestehen muss. Dementsprechend beschlossen die Vertreter des Bundes und der Länder in der Sitzung USt IV/02, TOP 9, vom 30. September - 1. Oktober 2002 zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Leistungen eines ästhetischplastischen Chirurgen mit großer Mehrheit, dass auch bei derartigen ärztlichen Leistungen die Umsatzsteuerbefreiung davon abhängt, ob ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Mit Verfügung vom 19. Februar 2003 informierte die Oberfinanzdirektion Kiel die schleswig-holsteinischen Finanzämter über diesen Beschluss.

Einige Oberfinanzdirektionen hatten für ihren Zuständigkeitsbereich Übergangsregelungen erlassen, wonach Schönheitsoperationen erst ab dem 1. Januar 2003 als umsatzsteuerpflichtig zu behandeln sind. Die Finanzverwaltung Berlin hat hingegen Leistungen auf dem Gebiet der Schönheitschirurgie ohne medizinische Indikation schon für die Jahre 1996 - 1998 als umsatzsteuerpflichtig behandelt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Rechtsauffassung des Berliner Finanzamts mit Urteil vom 15. Juli 2004 (BStBl 2004 II S. 862) bestätigt. Die gegen das Urteil eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 4. Juli 2006 nicht zur Entscheidung angenommen (Az. 1 BvR 224/04).

Um vor diesem Hintergrund eine möglichst einheitliche Handhabung zu erreichen, beschlossen die Vertreter des Bundes und der Länder in der Sitzung USt IV/03, TOP 18, vom 10. -12. Juni 2003, dass es aus Billigkeitsgründen nicht zu beanstanden ist, wenn vor dem 1. Januar 2003 erbrachte Leistungen auf

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>422-16</b> <b>Flensburg</b>	<p>dem Gebiet der Schönheitschirurgie als steuerfrei behandelt werden, soweit durch Erlasse oder Verfügungen oder einzelne Auskünfte in den Ländern entsprechende Vertrauenstatbestände geschaffen wurden. Derartige Erlasse oder Verfügungen sind in Schleswig-Holstein jedoch nicht ergangen. Auf der Sitzung USt III/06, TOP 11, vom 15. – 17. Mai 2006 wurden die bisher zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung schönheitschirurgischer Leistungen gefassten Beschlüsse bestätigt. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2004 hat das Finanzministerium die Gesellschaft für Ästhetische Chirurgie Deutschland (GÄCD) bereits darauf hingewiesen, dass nicht medizinisch indizierte Schönheitsoperationen, die nach der Veröffentlichung des o.g. BMF-Schreibens vom 13. Februar 2001 im Bundessteuerblatt - also seit dem 9. März 2001 - in Schleswig-Holstein durchgeführt wurden, umsatzsteuerpflichtig sind. Der Vorwurf, das EuGH-Urteil werde rückwirkend angewandt, trifft daher für Schleswig-Holstein nicht zu.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen hat sich für den Petitionsausschuss kein Anlass ergeben, gegenüber der Landesregierung eine Empfehlung abzugeben. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs und die daraus resultierenden Folgeentscheidungen der einzelnen Finanzämter die Mitglieder der von den Petenten vertretenen Vereinigungen belasten. Gleichwohl hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass der Bund und die Länder bemüht sind, eine einheitliche Handhabung zu erreichen. Dem Vorwurf einer rückwirkenden Umsatzsteuererhebung kann sich der Petitionsausschuss für das Land Schleswig-Holstein nicht anschließen. Auf die Vorgehensweise anderer Bundesländer hat der Petitionsausschuss keinen Einfluss.</p> <p>Ferner kann sich der Petitionsausschuss nicht aufgrund einer Satzungsregelung einer Vereinigung für eine generelle Umsatzsteuerbefreiung aussprechen. Die medizinische Indikation eines ästhetischen Eingriffs bzw. einer ästhetischen Operation bleibt für die steuerrechtliche Einstufung der Leistung Voraussetzung. Indiz für das Vorliegen einer medizinischen Indikation ist die Übernahme der Kosten durch die Krankenkasse. Ein Eingriff kann aber auch unter bestimmten Voraussetzungen darüber hinaus medizinisch indiziert sein. Aus der Sicht des Petitionsausschusses muss nicht jede psychische Belastung, die zu einer ästhetischen Operation Anlass gegeben hat, unweigerlich mit einer medizinischen Indikation einhergehen. Das Vorliegen einer medizinischen Indikation hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und obliegt nach Ansicht des Petitionsausschusses einer Einzelfallprüfung.</p> <p>Mit seiner Petition wendet sich der Petent gegen die Anrechnung seiner Rente auf die Versorgungsbezüge</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Besoldung, Versorgung;  
Tarifrecht**

sowie die unterschiedliche Auszahlung der Beträge. Ferner beklagt er die Beratungsqualität seitens der Rentenversicherer sowie des Landesbesoldungsamtes.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Das Finanzministerium führt in seiner Stellungnahme erläuternd aus, dass Renten, die eine Beamtin oder ein Beamter neben den beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen erhalte, gemäß § 55 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen anzurechnen seien. Diese Regelung diene, wie auch die Anrechnung von Erwerbseinkommen und anderen Versorgungsbezügen auf das Ruhegehalt, nach §§ 53 und 54 BeamtVG der Vermeidung einer Doppelversorgung. Die Höchstgrenze, bis zu der Rente und Ruhegehalt ungekürzt nebeneinander gezahlt würden, liege in der Regel beim Höchstruhegehaltssatz. Dies, so das Finanzministerium, sei auch im Falle des Petenten so. Die Anrechnung der Rente vermindere nur den Versorgungsanspruch, die Rente werde nicht gekürzt.

Zum vom Petenten monierten Auseinanderfallen der Zahlungen (Ruhegehalt im Voraus, Rente nachträglich) führt das Finanzministerium aus, dass dies erst im Zuge der letzten Rentenreform akut geworden sei. Bis dahin seien beide Leistungen zum Monatsanfang ausgezahlt worden. Das Ruhegehalt dürfe aber nur in der gesetzlich zustehenden Höhe, das heißt nach Anrechnung der Rente, gewährt werden. Hierbei werde immer der Monat des Zuflusses der anderen Leistung betrachtet. Dass dies nun zu Nachteilen für den Petenten führe, sei nicht abzustreiten. Eine andere Anrechnungsweise führe aber zur Intransparenz. So würden beide für den jeweiligen Monat zustehenden Bezüge der Anrechnung zugrunde gelegt und der jeweils für den betroffenen Monat zustehende Betrag gelange zur Auszahlung.

Der Altersversorgung liegt generell und speziell im vorgetragenen Fall eine komplexe Rechtsmaterie zugrunde, sodass der Petitionsausschuss die Zweifel des Petenten und sein Bedürfnis nach umfassenderer Beratung als der erfolgten nachvollziehen kann. Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Vorgehensweise des Landesbesoldungsamtes hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Zur Information des Petenten durch das Landesbesoldungsamt merkt das Finanzministerium an, dass dem Bereich Versorgung dort bis Mai keine Unterlagen über die Zurruesetzung des Petenten vorlagen. Daher habe noch keine umfassendere als die telefonische Information erfolgen können. Das Finanzministerium betont, dass im Rahmen der Festsetzung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten und des Ruhegehaltssatzes dem Petenten, wie allen zukünftigen Versorgungsempfängern, in jedem Fall schriftliche Hinweise zu den Anrechnungsvorschriften übersandt werden.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass den Vorgehens-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>492-16</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Besoldung, Versorgung,</b> <b>Tarifrecht;</b> <b>Wehrdienstnachteile</b>	<p>weisen der beteiligten Stellen bundesgesetzliche Regelungen zugrunde liegen. Auf die Gestaltung von Bundesrecht hat der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages keinen Einfluss.</p> <p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss durch den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages zuständigkeithalber zugeleitet. Der Petent wendet sich gegen vermeintliche Nachteile in der Besoldung durch die Ableistung des Grundwehrdienstes. Zum Hintergrund trägt er vor, er befände sich derzeit im Referendariat zum Studienrat an beruflichen Schulen und die Landesregierung beabsichtige, die Eingangsbesoldung für Studienräte von A13 auf A12 zu reduzieren. Der mit dem Grundwehrdienst einhergehende Zeitverlust brächte ihm in diesem Falle finanzielle Einbußen und verletze den Gleichheitsgrundsatz, da er gegenüber denjenigen, die keinen Grundwehrdienst ableisten müssten, benachteiligt wäre.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten abzugeben. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der vorgetragenen Gesichtspunkte auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Mit Inkrafttreten der Föderalismusreform am 1. September 2006 ist die Regelungskompetenz für die Besoldung der Landesbeamten auf die Länder übergegangen. Bis die einzelnen Länder eigene Regelungen treffen, gilt das Bundesbesoldungsgesetz in der zum Zeitpunkt der Kompetenzverlagerung geltenden Fassung fort. Diese enthält keine Regelung zur Absenkung der Eingangsbesoldung. Das Finanzministerium teilt mit, dass es derzeit keine konkreten Planungen für die Ausgestaltung des Landesbesoldungsrechts gibt.</p> <p>Darüber hinaus verweist das Finanzministerium auf die 1984 bundesgesetzlich aus Haushaltskonsolidierungsgründen eingeführte Absenkung der Eingangsbesoldung für den höheren und gehobenen Dienst für vier beziehungsweise drei Jahre. Damals war für Betroffene, die durch den Grundwehrdienst später eingestellt wurden, eine Ausnahmeregelung vorgesehen, die durch den Grundwehrdienst bedingte Nachteile ausgeglichen hat. Nach Kenntnis des Finanzministeriums ist derzeit offensichtlich in Rheinland-Pfalz geplant, die Eingangsbesoldung bei Neueinstellungen im höheren und gehobenen Dienst für die Dauer von drei Jahren abzusenken. Ob dort ein ähnlicher Nachteilsausgleich vorgesehen wird, entzieht sich der Kenntnis des Finanzministeriums und des Petitionsausschusses.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr**

- 1 **440-16**  
**Nordfriesland**  
**Verkehrswesen;**  
**Fernstraßenplanung**

Der Petent wendet sich stellvertretend für eine Anwohnerinitiative mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss. Die Initiative möchte erreichen, dass bei der Neutrassierung der B5 im Bereich der Ortsumgehung Hattstedt die Trasse der linienbestimmten Hauptvariante um ca. 200 m nach Nordosten verschoben wird. Durch die damit verbundene Vergrößerung des Abstandes zwischen neuer Straßentrassee und dem Ortsrand erhoffen sich die Anwohner die Eindämmung der Lärmbelastungen, den Erhalt der Lebensqualität, den Werterhalt ihrer Grundstücke und den Erhalt der Vermietungsmöglichkeiten. Daneben ermögliche die Realisierung der ortsfernen Trasse „Variante 1“ auch den naturnahen Ausbau des Fließgewässers „Jelstrom“ und die Schaffung eines Naherholungsgebietes in diesem Bereich. Aufgrund der zusätzlichen Bereitstellung von Flächen für Naturschutzmaßnahmen unterstützen auch die örtlichen Naturschutzverbände das Anliegen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich umfassend mit der Eingabenproblematik auf der Grundlage der von den Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte sowie mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume befasst. Zur Entscheidungsfindung wurden die örtlichen Gegebenheiten in Augenschein genommen. Sowohl die Petenten und Vertreter der betroffenen Gemeinden als auch die Vertreter der Straßenbauverwaltung erhielten dabei die Gelegenheit, ihre Standpunkte mündlich vorzutragen.

Im Ergebnis unterstützt der Petitionsausschuss das Anliegen der Petenten. Gleichwohl der Ausschuss zur Kenntnis genommen hat, dass der linienbestimmten Haupttrasse aus der Sicht naturschutzfachlicher, insbesondere artenschutzrechtlicher Belange Priorität gegenüber der um ca. 200 m nach Nordosten verschobenen Variante 1 zukommt, spricht er seine grundsätzliche Empfehlung für die Weiterverfolgung der ortsfernen Trasse aus. Mit der Vergrößerung des Abstandes zwischen Ortsrand und neuer Trasse der B5 wird den Schutzbedürfnissen der Anwohner gegenüber den öffentlichen Interessen an einer ortsnahen Trasse durch Verminderung der Belastungen für die Anwohner verstärkt Rechnung getragen.

Zudem sollte aus Sicht des Petitionsausschusses der Einsatz der Anlieger für Gemeinwohlbelange genutzt und gefördert werden. Zu prüfen bleibt, inwieweit öffentliche Mittel hierfür bereitgestellt werden können. Den Bürgern wird mit Realisierung der Naturschutzmaßnahmen ermöglicht, im Interesse der Allgemeinheit aktiv zu werden. Dass gleichzeitig die Akzeptanz in der Öffentlichkeit erhöht werden kann, zeigt auch die Unterstützung der anerkannten Naturschutzverbände für die Weiterverfolgung der Variante 1.



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Nach Auffassung des Petitionsausschusses hat die Weiterverfolgung der Variante 1 somit nicht zuletzt eine vollzugsunterstützende Funktion. Die Dauer des Verwaltungsverfahrens dürfte letztlich nicht verzögert werden, da die Hauptvariante auf breite Ablehnung der Anlieger stößt und sich für die notwendigen Flächenankäufe Probleme ergeben werden.

Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung des Gebietes für die Avifauna und den Landschaftsraum schlagen die Petenten vor, durch naturnahen Ausbau des Jelstroms im Bereich zwischen Ortsrand und verschobener Trasse die Bedeutung des bislang naturfernen Vorfluters für den Natur- und Gewässerschutz zu erhöhen und gleichzeitig ein ortsnahes Erholungsgebiet zu schaffen. Auch die fachliche Umsetzung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie ist Ziel dieser Planungen.

Die Empfehlung des Ausschusses für die Variante 1 ist an die Voraussetzung gebunden, dass die von den Petenten eingereichten Vorschläge für Naturschutzmaßnahmen im engen zeitlichen Zusammenhang mit den Straßenbaumaßnahmen durchgeführt werden. Der Ausschuss empfiehlt hierzu die vertragliche Absicherung der Naturschutzmaßnahmen.

Sollte eine zeitnahe vertragliche Absicherung der Maßnahmen an der mangelnden Bereitschaft der Anlieger scheitern, spricht sich der Petitionsausschuss für die Weiterverfolgung der überarbeiteten Hauptvariante - mit Absenkung der Gradienten der Gemeindestraße im Bereich des am stärksten betroffenen Anliegers und Berücksichtigung der Verlegung und naturnahen Ausgestaltung des Jelstroms - aus.

Die Beurteilung von Realisierungsmöglichkeiten für Lärmschutzmaßnahmen durch einen beidseitigen Lärmschutzwall entzieht sich aufgrund fehlender belastbarer Daten einer Beurteilung durch den Petitionsausschuss. Er bittet die Straßenbauverwaltung, den Vorschlag sowohl unter finanziellen als auch naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

2 **524-16**  
**Ostholstein**  
**Wirtschaftsförderung;**  
**Investitionsbank**

Der Petent bittet um Informationen über öffentliche Förderprogramme der Förderbanken. Zum Sachverhalt führt er aus, dass seine Barmittel durch die Übernahme eines Reformhauses erschöpft seien und er zur Liquiditätserhaltung und Umverteilung seiner Verbindlichkeiten dringend auf öffentliche Finanzierungsförderung angewiesen sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr um Stellungnahme zu der Eingabe als Grundlage für seine Beratungen gebeten.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent bereits im Mai 2005 ein Gespräch mit einem Förderlotsen der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB) geführt hat. Dem Petenten wurden verschiedene Varianten zur Finanzierung seines Liquiditätsbedarfs vorgestellt und diverse Unterlagen über die Programme der KfW und zum Programm Starthilfe Schleswig-Holstein zur Verfü-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
3	<b>563-16</b> <b>Ostholstein</b> <b>Straßen und Wege;</b> <b>ÖPNV</b>	<p>gung gestellt. Darüber hinaus sind weitere Informationen auch im Internet unter <a href="http://www.kfw-foerderbank.de">www.kfw-foerderbank.de</a> und <a href="http://www.ib-sh.de">www.ib-sh.de</a> abrufbar.</p> <p>Das Ministerium hat dem Ausschuss versichert, dass es nun dem Petenten obliegt, die entsprechenden Anträge bei der IB zu stellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt das wirtschaftliche Engagement des Petenten und geht davon aus, dass sich die Eingabe damit im Sinne des Petenten erledigt hat. Dem Petenten wird eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Verkehr zu seiner näheren Information zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss zuständigkeitshalber von der Bürgerbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein zugeleitet. Sie ist auf die Wiedereinrichtung einer vor drei Jahren eingestellten Busverbindung in der Gemeinde Scharbeutz gerichtet. Da insbesondere ältere und schwerbehinderte Menschen auf diese Busverbindung angewiesen seien, bittet die Petentin den Ausschuss um Unterstützung für ihr Anliegen. In diesem Zusammenhang bittet sie auch um Auskunft über den Eigenanteil zur kostenlosen Nutzung des ÖPNV in Verbindung mit dem Schwerbehindertenausweis.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Wenngleich er großes Verständnis für die aufgezeigte Problematik hat, kann er keine Empfehlung im Sinne der Petentin abgeben.</p> <p>Der öffentliche Personennahverkehr außerhalb des öffentlichen Schienenverkehrs ist eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte oder ihrer jeweiligen Zweckverbände. Aufgrund dieser Zuständigkeiten besteht seitens des Landes keine Möglichkeit, gegenüber den Aufgabenträgern des Busverkehrs auf deren unternehmerische Entscheidungen im Rahmen ihrer Gesamtplanung und Organisation des Verkehrsangebotes Einfluss zu nehmen.</p> <p>Der Ausschuss ist unterrichtet, dass der Wunsch einer ÖPNV-Anbindung des Wohngebietes Kiepenberg sowohl dem Kreis Ostholstein als auch der Gemeinde Scharbeutz bereits seit längerem bekannt ist. Aufgrund seiner angespannten Haushaltslage sieht der Kreis keine Möglichkeit, Verkehrsleistungen über das bisherige Maß hinaus bereitzustellen. Da seitens der Busunternehmen aufgrund wirtschaftlicher Zwänge zunehmend Leistungen reduziert oder sogar ganz eingestellt werden und die Verkehrsleistungen von den Unternehmen eigenwirtschaftlich erbracht werden, sieht der Kreis zudem keine Möglichkeiten, auf Art und Umfang der Leistungserbringung unmittelbar Einfluss zu nehmen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass auch seitens der Gemeinde Scharbeutz bisher keine Bereit-</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
4	<b>571-16</b> <b>Hessen</b> <b>Tourismus;</b> <b>Hygienemängel</b>	<p>schaft besteht, eine finanzielle Beteiligung für ein erweitertes Verkehrsangebot zu übernehmen. Der Ausschuss schließt sich daher der Empfehlung des Ministeriums an die Petentin an, mit Unterstützung der Gemeinde Scharbeutz an das Verkehrsunternehmen heranzutreten, um hier gemeinsam eine bürgerorientierte Lösungsmöglichkeit für ein zufriedenstellendes ÖPNV-Angebot zu finden. Gleichwohl dem Ausschuss bewusst ist, dass er keine Empfehlungen in der Angelegenheit geben kann, sieht er ebenfalls die Gemeinde hier in der Pflicht und bittet das Ministerium, der Gemeinde Scharbeutz eine Ausfertigung dieses Beschlusses zuzuleiten. Hinsichtlich der Verwendung des jährlichen Eigenanteils von 60 € zur kostenlosen Nutzung des ÖPNV in Verbindung mit dem Schwerbehindertenausweis teilt das Ministerium mit, dass dieser Betrag einen Teil zu den Erstattungsleistungen des Landes gegenüber den Verkehrsunternehmen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen beiträgt.</p> <p>Die Petenten aus Hessen beschwerten sich über die hygienischen Verhältnisse in den Toilettenanlagen und am Strand in Grömitz während ihres Sommerurlaubes. Darüber hinaus beanstanden sie die für sie unzureichende Reaktion des Bürgermeisters auf ihre schriftlichen Beschwerden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Er bedauert, dass die hygienischen Verhältnisse in den Toilettenanlagen und am Strand von Grömitz Anlass zu Beanstandungen gegeben haben. Umso mehr begrüßt es der Ausschuss, den Petenten mitteilen zu können, dass die bauliche Sanierung der beanstandeten Toilettenanlage Berliner Platz seitens der Gemeinde für das nächste Jahr vorgesehen ist. Mit der Beseitigung baulicher Mängel wird hier Abhilfe für die von den Petenten als unzureichend empfundenen Verhältnisse geschaffen. Darüber hinaus nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die Reinigungsintervalle sowohl der Toilettenanlagen als auch des Strandes nach Ansicht des Tourismus-Service Grömitz den Anforderungen an einen ansonsten beschwerdefreien und hygienischen Zustand entsprechen. Zur näheren Erläuterung stellt der Ausschuss den Petenten die Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Verfügung. Hinsichtlich der beanstandeten Reaktion der Gemeinde auf die Beschwerde begrüßt der Ausschuss, dass dem Tourismus-Service entsprechende Hinweise zu einem verbesserten Beschwerdemanagement seitens des Ministeriums gegeben wurden. Der Ausschuss geht davon aus, dass sich die Eingabe mit den oben genannten Maßnahmen zumindest teilweise im Sinne der Petition erledigt hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>576-16</b> <b>Nordrhein-Westfalen</b> <b>Tourismus;</b> <b>Qualitätsmängel</b>	<p>Die Petenten aus dem Ruhrgebiet schildern ihren missglückten Versuch, kurzfristig zum ersten Mal in Schleswig-Holstein Urlaub zu machen. Sie bitten den Petitionsausschuss um Stellungnahme zum ausführlich vorgetragenen Sachverhalt und fragen nach Möglichkeiten einer finanziellen Entschädigung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Sachvortrags der Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Gleichwohl der Ausschuss bedauert, dass die Absicht der Petenten, in Schleswig-Holstein kurzfristig Urlaub zu machen, unter unglücklichen Umständen fehlgeschlagen ist, sind für ihn zu missbilligende Versäumnisse der beteiligten Institutionen nicht erkennbar.</p> <p>Sowohl die Gemeinde als auch der Tourismus-Service bestätigen überwiegend den Sachverhalt und bedauern ihn sehr. Leider war aufgrund eines allein von der Vermieterin zu vertretenden Umstandes die gewünschte und vorab telefonisch reservierte Ferienwohnung belegt und konnte von den Petenten nicht bezogen werden. Die daraufhin alternativ genannten Quartiere entsprachen nicht den Vorstellungen der Petenten. Auch im Zusammenhang mit der Weitergabe einer weiteren Handy-Nummer gab es Missverständnisse, da diese nur für den Fall hinterlegt war, dass eine Stornierung einer passenden Ferienwohnung eingehen sollte.</p> <p>Im vorgetragenen Fall sind mehrere unglückliche Umstände zusammengetroffen, die durch die Kurzfristigkeit der Anfrage und die Hauptsaison noch verstärkt wurden. Der Ausschuss nimmt daher begrüßend zur Kenntnis, dass der Bürgermeister der Gemeinde bereits mit den Petenten Kontakt aufgenommen hat und ihnen ein Angebot zum Ausgleich des entgangenen Urlaubswertes in Form des kostenlosen Besuches einer Veranstaltung bei einem weiteren Besuch unterbreitet hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss hofft, dass sich der nächste Aufenthalt der Petenten in Schleswig-Holstein unter günstigeren Umständen gestaltet.</p>
6	<b>615-16</b> <b>Pinneberg</b> <b>Medienwesen;</b> <b>DSL-Anschlüsse</b>	<p>Die Petition zielt auf den Anschluss der Gemeinde Hetlingen an das DSL-Netz.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie der politischen Diskussion und Beschlusslage im Parlament geprüft und beraten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die flächendeckende Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen nicht zu dem gesetzlich vorgegebenen Universaldienst in der Telekommunikation gehört und somit kein Grundversorgungsanspruch hierfür normiert ist. Kein Anbieter kann somit gezwungen werden, die DSL-Versorgung flächendeckend anzubieten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>634-16</b> <b>Kiel</b> <b>Hochschulwesen;</b> <b>Personalangelegenheit</b>	<p>Die Thematik war bereits Gegenstand der Beratungen im Parlament. Der Bericht der Landesregierung zur Breitbandinternetversorgung DSL in Schleswig-Holstein (Landtags-Drucksache 16/417) war Gegenstand der Beratungen im Wirtschaftsausschuss. Der Petitionsausschuss schließt sich dessen Haltung an, die eine flächendeckende Verfügbarkeit von schnellen Internetverbindungen für dringend geboten hält. Die einstimmig im Parlament hierzu gefasste Resolution wird ebenso wie der Bericht der Landesregierung dem Petenten zur Verfügung gestellt.</p> <p>Im vorliegenden Fall verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme der Landesregierung, die er dem Petenten zu seiner näheren Information ebenfalls zur Verfügung stellt. Dieser ist zu entnehmen, dass die Landesregierung im Rahmen des Schleswig-Holstein-Fonds in den Jahren 2006 bis 2009 Fördermittel in Höhe von 3,0 Mio € aus dem Landeshaushalt zur Verbesserung der Breitbandversorgung im Lande, vorwiegend für kommunale Infrastrukturen, bereitgestellt hat. Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Breitband-Förderrichtlinie am 1. August 2006 in Kraft getreten ist. Antragsberechtigt sind kommunale Körperschaften des Landes Schleswig Holstein. Die Höhe der Förderung kann bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.</p> <p>Zudem erwartet die Landesregierung eine allgemeine Entspannung der Versorgungsengpässe durch regionale Vergabe von Funkfrequenzen in der WiMAX-Übertragungstechnik. Es bleibt abzuwarten, welche Anbieter Frequenzen für die betroffene Region ersteigern und danach breitbandige Zugangsleistungen anbieten werden.</p> <p>Der Ausschuss bedauert, darüber hinaus dem Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p> <p>Der Petent kritisiert die lange Verfahrensdauer und unsachgemäße Bearbeitung seiner Kindergeldanträge durch das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Campus Kiel. Da die Bearbeitung unsachgemäß und mit langen Verzögerungen erfolgt sei, vermutet er eine bewusste Benachteiligung seiner Person.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der Ermittlungen sind in der vorgelegten Angelegenheit seitens des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UK-SH) Bearbeitungsfehler und Versäumnisse geschehen. Der Petitionsausschuss kann, ebenso wie das Wissenschaftsministerium, die Verärgerung des Petenten über den Verlauf der Verfahren nachvollziehen.</p> <p>Das Ministerium berichtet über die Hintergründe der langwierigen Bearbeitung, räumt Versäumnisse ein, sieht jedoch das Verschulden für die verzögerte Bear-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>639-16</b> <b>Kiel</b> <b>Verkehrswesen;</b> <b>präventive Baumaßnahmen</b>	<p>beitung der jüngsten Kindergeldangelegenheit vorwiegend beim Arbeitgeber der Kindesmutter. Weiter weist das Ministerium darauf hin, dass die fehlerhafte Kindergeldfestsetzung durch das UK-SH rückwirkend korrigiert wurde, jedoch nicht nachzuvollziehen sei, ob die Korrektur aufgrund des Einwirkens der Bürgerbeauftragten oder aufgrund der Widerspruchs des Petenten erfolgte.</p> <p>Bezüglich fehlender Rückmeldungen des Personaldezernates auf Schreiben des Petenten merkt das Ministerium an, dass es im Personalbereich durchaus üblich sei, nicht jeden Posteingang schriftlich zu bestätigen, wenn sich die Umsetzung aus der nächsten Gehaltsmitteilung ergebe.</p> <p>Ferner wird berichtet, dass auch seitens der Familienkasse fehlerhaft gearbeitet wurde. Somit ergibt sich für den Ausschuss das Bild einer Häufung und Verkettung unglücklicher Umstände, an denen mehrere Stellen und Personen beteiligt waren.</p> <p>Der Petitionsausschuss beanstandet die fehlerhafte Vorgehensweise des Personaldezernates des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein, Campus Kiel. Er ist der Ansicht, dass auch bei hoher Arbeitsbelastung, Krankheitsvertretungen, Sachbearbeiterwechseln und komplizierten Sachverhalten die korrekte Personalsachbearbeitung durch die Personalleitung sicherzustellen ist.</p> <p>Hinsichtlich der Vorwürfe zum vorsätzlichen Bruch von Rechtsgrundsätzen zum Nachteil des Petenten schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Ministeriums an, dass Anhaltspunkte für eine absichtliche Schlechterstellung des Petenten nicht erkennbar sind. Zu den Einzelheiten wird dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Verfügung gestellt.</p> <p>Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird gebeten, dem UK-SH eine Ausfertigung dieses Beschlusses zuzuleiten.</p> <p>Die Petentin wendet sich für die Anwohner ihrer Straße an den Petitionsausschuss, um die Realisierung verkehrssichernder Baumaßnahmen im Straßenbereich zu erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Angelegenheit auf der Grundlage von Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie der Stadt Kiel befasst. Es wird begrüßt, dass der Beschwerde abgeholfen wird.</p> <p>Die Stadt Kiel teilt mit, dass der Wunsch nach Unterstützung der Querungsmöglichkeiten verständlich ist und aufgegriffen wird. Insbesondere zur Sicherung der Schulwege ist geplant, in Höhe der Niebuhrstraße eine Einengung der Fahrbahn vorzunehmen. Dadurch werden eine Verbesserung der Übersichtlichkeit sowie eine Verringerung der Querungsbreite ebenso erreicht wie eine zusätzliche Verkehrsberuhigung. Es wird weiterhin</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>641-16</b> <b>Kiel</b> <b>Verkehrswesen;</b> <b>Bußgeld</b>	<p>mitgeteilt, dass die Maßnahme kürzlich ausgeschrieben wurde und mit einer Fertigstellung im Frühjahr 2007 gerechnet wird.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Kiel die Petentin direkt über die geplanten Baumaßnahmen informieren wird.</p> <p>Der Petent führt Beschwerde gegen die Landeshauptstadt Kiel, die gegen ihn wegen Gehwegparkens vor seinem Wohnhaus bereits zweimal Geldbußen festgesetzt habe, obwohl aus seiner Sicht das betreffende Fahrzeug vollständig auf der privaten Grundstücksfläche und nicht auf dem benachbarten Gehweg gestanden habe. Ihm sei unverständlich, dass das Gericht ein Verfahren gegen ihn eingestellt und beim zweiten Verfahren die Geldbuße bestätigt habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vermag nach Prüfung und Beratung der Angelegenheit kein Votum im Sinne des Petenten abzugeben. Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss aufgrund des Sachvortrages des Petenten sowie der beigezogenen Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und der Landeshauptstadt Kiel.</p> <p>Der Ausschuss nimmt die Auffassung der Landeshauptstadt Kiel zur Kenntnis, dass ein Parken ausschließlich auf der privaten Grundstücksfläche nur mit relativ kleinen Fahrzeugen möglich sei, sodass bei einem Abstellen von Fahrzeugen dort regelmäßig auch Teile des öffentlichen Gehweges in Anspruch genommen werden müssten und der Tatbestand des unzulässigen Gehwegparkens erfüllt sei.</p> <p>Hinsichtlich der besonderen Verkehrsverhältnisse in der Innenstadt verweisen Ministerium und Landeshauptstadt Kiel auf die speziellen „Bewohnerparkplätze“ und auf das eingeschränkte Halteverbot vor dem Wohnhaus des Petenten, in dem Halten bis zu drei Minuten und auch längere Be- und Entladevorgänge erlaubt sind. Inwiefern darüber hinaus in weiteren Bereichen ein Gehwegparken durch Verkehrszeichen zugelassen wird, obliegt allein der fachlichen Entscheidung der Stadt Kiel, die hierüber unter Berücksichtigung aller verkehrlichen Gegebenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat. Die Erteilung spezieller Ausnahmegenehmigungen zum Gehwegparken kann sich auf Sonderfälle beschränken, in denen dies z.B. aus gewerblichen Gründen, wie vorliegend für den Betrieb einer Gaststätte, zwingend erforderlich ist.</p> <p>Vor diesem Hintergrund schließt der Petitionsausschuss sich der Auffassung des Verkehrsministeriums an, dass die strittigen Entscheidungen nicht zu beanstanden sind. Hinsichtlich der gerichtlichen Entscheidungen merkt der Ausschuss an, dass diese sich aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Gewaltenteilung einer Bewertung durch den Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richter-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	<b>657-16</b> <b>Stormarn</b> <b>Verkehrswesen;</b> <b>Alleerodung</b>	<p>nen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petent wendet sich stellvertretend für einen Sport- und Umweltverband an den Petitionsausschuss, um den Erhalt einer Allee und eines Knicks im Zuge von Ausbaumaßnahmen an einer Bundesstraße zu erreichen. Er ist der Auffassung, dass die Verbreiterung der Straße im geplanten Maße überflüssig sei, ein Radweg hinter den Knick verlegt werden könne und die Straßenplanung mögliche Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes nicht ausreichend berücksichtige. Zudem kritisiert er, dass das Vorhaben über einen Bebauungsplan der Stadt planungsrechtlich abgesichert werden solle.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für den Petenten einsetzen zu können. Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Angelegenheit auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie der Sach- und Rechtslage. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfung kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise der Straßenbauverwaltung und der Stadt nicht beanstanden. Das Verkehrsministerium teilt mit, dass der Ausbau der B 75 auf diesem Teilabschnitt aus seiner Sicht unverzichtbar ist. Die Erschließung eines B-Plan-Gebietes erfordere die Herstellung neuer verkehrlicher Anbindungen. Im Zusammenhang mit dem Bau eines Kreisverkehrsplatzes sollen darüber hinaus dringend erforderliche bauliche Veränderungen auf dem ca. 1.000 m langen Teilstück realisiert werden. Hierzu nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass infolge der zunehmenden Verkehrsbelastung, insbesondere wegen des zunehmenden Schwerverkehrsanteils, eine Verbreiterung der Fahrbahn auf 7,0 m erforderlich ist.</p> <p>Hinsichtlich des Radweges handelt es sich um die Schließung einer Radweglücke. Eine von der direkten Führung abweichende Radwegführung würde aus Sicht der Straßenbauverwaltung die Gefahr bedeuten, dass die Radfahrer weiterhin unmittelbar auf der B 75 in diesem kuppigen und kurvigen Straßenabschnitt fahren würden.</p> <p>Die FFH-Problematik ist im B-Plan darzulegen. Das Verkehrsministerium weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Einleitung von Oberflächenwasser Auswirkungen auf schutzwürdige Lebensräume und Arten - hier z.B. drei Neunaugenarten - haben kann. Der zu erstellende Umweltbericht muss dieses Thema behandeln, da ansonsten die dem Satzungsbeschluss</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zugrunde liegende Abwägung fehlerhaft und damit der B-Plan angreifbar wäre.

Der Weg über die planungsrechtliche Absicherung des Vorhabens im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist durch § 17 Abs. 3 Fernstraßengesetz eröffnet, nach dem Bebauungspläne nach § 9 Baugesetzbuch die Planfeststellung ersetzen können. Die Planungshoheit liegt somit in den Händen der Gemeinde. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße sind nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss kann daher keine Empfehlung im Sinne der Petition abgeben.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

### **Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren**

- |   |  |
|---|--|
| <p>1    <b>399-16</b><br/><b>Thüringen</b><br/><b>Aus- und Weiterbildung;</b><br/><b>Dipl.-Sozialwirt</b></p> | <p>Die Petenten sind der Auffassung, dass sie als Diplom-Sozialwirte gegenüber anderen Absolventen mit bereits etablierten Berufsabschlüssen in der sozialen Arbeit durch Richtlinien und gesetzliche Regelungen des Bundes und der Länder benachteiligt seien. Sie setzen sich für eine Berücksichtigung des Abschlusses Diplom-Sozialwirt (FH) in den entsprechenden Vorschriften ein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten.</p> <p>Danach wird derzeit keine Veranlassung gesehen, eine Änderung der entsprechenden Richtlinien und Gesetze für die Festschreibung beruflicher Anforderungen für soziale Einrichtungen und Dienste zu empfehlen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es für Diplom-Sozialwirte/-innen (FH) nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften keine unüberwindbaren Hindernisse gibt, die Funktion eines Heimleiters zu erreichen. Zu den Einzelheiten wird auf die beigelegte Kopie der Stellungnahme des Sozialministeriums verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich einer „staatlichen Anerkennung“ als Sozialarbeiter/-pädagoge teilt das Wissenschaftsministerium mit, dass der Fachbereichstag Soziale Arbeit am 31.05.2006 einen Qualifikationsrahmen für die soziale Arbeit verabschiedet hat und Diplom-Sozialwirte/-innen (FH) danach aufgrund der Inhalte ihres Studiums diese Qualifikationen nicht vorweisen können. Der Unterschied besteht in den Anteilen an Managementmodulen. Sie können daher auch nicht in die gesonderte einjährige Praxisausbildung, die zur so genannten „staatlichen Anerkennung“ als Sozialarbeiter/-pädagoge führt, aufgenommen werden. Nur wer diese vom Land zu erteilende staatliche Anerkennung besitzt, kann für bestimmte reglementierte Tätigkeiten als Sozialarbeiter/-pädagoge in den öffentlichen Dienst eingestellt werden. Das Ministerium teilt darüber hinaus mit, dass die einschlägigen nichtstaatlichen Stellen Bewerber mit dem Abschluss „Diplom-Sozialwirt (FH)“ in Funktionen einstellen können, die für Sozialarbeiter/-pädagogen ausgeschrieben sind, für die aber die staatliche Anerkennung nicht erforderlich ist. Bedingung hierfür ist, dass die Arbeitgeber selbst davon überzeugt sind, dass die betreffende Person den Anforderungen an das jeweilige Ausbildungs- und Stellenprofil entspricht.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung der Landesregierung an, dass aus der dargestellten Sach- und Rechtslage keine Benachteiligungen des Abschlusses Diplom-Sozialwirt (FH) gegenüber anderen FH-Abschlüssen ersichtlich sind.</p> |
|---|--|

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>408-16</b> <b>Kiel</b> <b>Gerichtswesen;</b> <b>Hausverbot</b>	<p>Die Petentin möchte mit ihrer Eingabe die Aufhebung des gegen sie vom Geschäftsleiter des Arbeitsgerichtes Kiel erteilten teilweisen Hausverbots erreichen, mit dem ihr Akteneinsichtsrecht auf bestimmte Räume, wahrzunehmen bei bestimmten Mitarbeitern im Arbeitsgericht, beschränkt wurde. Sie ist der Auffassung, dass dieses Hausverbot rechtswidrig ist und unterstellt der Leitung des Arbeitsgerichtes die Absicht zur Beschneidung ihrer Parteirechte, nachdem sie in ihrem Klageverfahren mehrere Befangenheitsanträge gestellt habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die vom Geschäftsleiter und vom Direktor des Arbeitsgerichts Kiel getroffenen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Anordnung des teilweisen Hausverbots hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit nicht beanstanden. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße sind nicht ersichtlich.</p> <p>Das Arbeitsgericht legt nachvollziehbar dar, dass mit dem teilweisen Hausverbot nicht das Recht der Petentin auf Akteneinsicht beschränkt wird, sondern lediglich von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, die mit der ausführlichen Wahrnehmung dieses Rechts unvermeidbar auftretenden Beeinträchtigungen im Geschäftsablauf sachgerecht zu begrenzen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass diese Anordnung im Rahmen des Organisationsrechtes des Arbeitsgerichtes getroffen wurde. Er stimmt mit der Auffassung des Ministeriums überein, dass das der Petentin zustehende Akteneinsichtsrecht damit nicht in unzumutbarer Weise beschränkt wird.</p> <p>Weiterhin nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die Verwaltungsentscheidung rechtskräftig geworden ist, da die Petentin den ihr offenen Weg zu den Verwaltungsgerichten nicht beschritten hat.</p>
3	<b>509-16</b> <b>Ostholstein</b> <b>Soziale Angelegenheit;</b> <b>Erwerbsunfähigkeitsrente</b>	<p>Der Petent ist der Auffassung, dass bei der Ablehnung seines Antrags auf Weiterzahlung seiner bis zum 30.09.2003 gewährten Rente wegen voller Erwerbsminderung im Rahmen des von ihm beschrittenen Rechtsweges nicht alle gesundheitlich relevanten Aspekte berücksichtigt wurden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann der Eingabe des Petenten nicht abhelfen. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Prüfung der Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren sowie Einsicht in das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 2. November 2005.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in der vorgelegten Angelegenheit gerichtlich entschieden wurde</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>545-16</b> <b>Berlin</b> <b>Gesundheitswesen;</b> <b>Krankenhaushygiene</b>	<p>und das abweisende Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 2. November 2005 durch Rücknahme der Berufung Rechtskraft erlangt hat. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aufgrund der verfassungsrechtlichen Gewaltenteilung einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen, zu bewerten oder zu korrigieren. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Ausschuss teilt die Auffassung des Ministeriums, dass sich keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Würdigung der gesundheitlichen Probleme des Petenten im Verfahren ergeben haben. Dem Petenten wird zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p> <p>Der Petent verweist auf das stetig anwachsende Risiko für Patienten, bei einem Krankenhausaufenthalt an multiresistenten <i>Staphylococcus aureus</i> (MRSA)-Septikämien (Blutvergiftungen) zu erkranken und zu versterben. In seiner Petition an den Deutschen Bundestag fordert er gesetzliche Regelungen zur Vermeidung und Eindämmung derartiger Infektionen. Die Petition wurde dem Schleswig-Holsteinischen Landtag zuständigkeitshalber zugeleitet, soweit es sich darüber hinaus um die Umsetzung der Empfehlungen der gemäß § 23 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz beim Robert-Koch-Institut eingerichteten Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention in den Krankenhäusern handelt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten, soweit es auf die in die Länderzuständigkeit fallende Umsetzung der Hygieneempfehlungen der beim Robert-Koch-Institut eingerichteten Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention in den Krankenhäusern zielt. Der Petitionsausschuss unterstützt das Anliegen des Petenten.</p> <p>Das Gesundheitsministerium verweist in seiner Stellungnahme auf die einstimmige Billigung der 79. Gesundheitsministerkonferenz der Länder vom 30. Juni 2006 eines gemeinsamen Strategiepapiers der Gesundheitsabteilungen der Länder, des Bundesgesundheitsministeriums, der zuständigen Bundesoberbehörden sowie der wesentlichen Beteiligten des Gesund-</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>558-16</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Gesundheitswesen</b>	<p>heitswesens zur verbesserten Umsetzung der bekannten Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Institutes, an dessen Entwicklung auch Schleswig-Holstein beteiligt war. Danach sollen regionale, in der Summe flächendeckende Netzwerke der beteiligten Akteure gebildet werden, die durch den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) koordiniert werden sollen.</p> <p>Gleichwohl der Ausschuss zur Kenntnis nimmt, dass die Hygieneüberwachung in Schleswig-Holstein zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben der Kreise und kreisfreien Städte gehört und die genannten Hygieneempfehlungen bei der Hygiene-Überwachung zugrunde gelegt werden, empfiehlt er der Landesregierung, die Etablierung dieser Netzwerke im Sinne eines verbesserten Patientenschutzes koordinierend voranzutreiben und den Austausch zwischen den beteiligten Akteuren zu suchen, um die bestehenden Problembereiche beim Einzelpatienten und auch im Hinblick auf die Vergütungsgrundlagen von Präventionsmaßnahmen einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen.</p> <p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom Europäischen Bürgerbeauftragten zuständigkeitshalber zugeleitet. Die Petenten beschwerten sich über das Krankenhaus, in dem ihr Vater und Ehemann unter für sie ungeklärten Umständen verstorben ist. Sie schildern ausführlich den Verlauf des Krankenhausaufhaltes, der nach einem Sturz im Haushalt erforderlich wurde. Aus ihrer Sicht seien dabei Unregelmäßigkeiten aufgetreten, die in ihnen den Verdacht nährten, dass Fehlverhalten der Ärzte und des Pflegepersonals verschwiegen werden solle.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petentinnen vorgetragenen Gesichtspunkte sowie von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren und des Klinikums geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Verfahren gegen verantwortliche Ärzte des Klinikums wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt wurde und der Antrag der Petentinnen auf gerichtliche Entscheidung vom Oberlandesgericht als unzulässig verworfen wurde. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die eben-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	<b>565-16</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Landwirtschaft;</b> <b>Gesundheitswesen</b>	<p>falls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Fall vor Einreichen der Petition dem schleswig-holsteinischen Gesundheitsministerium nicht bekannt war.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann das Bestreben der Petentinnen nachvollziehen, alle Zweifel über die Umstände, die zum Tode des Vaters und Ehemanns geführt haben, auszuräumen. Er sieht jedoch keinen weiteren rechtlichen Spielraum, in der Angelegenheit tätig zu werden. Er bedauert, den Petentinnen keine günstigere Mitteilungs machen zu können.</p> <p>Die Petition wurde an den Petitionsausschuss auf Wunsch des Petenten von der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten weitergeleitet. Der Petent erhofft sich durch die Einschaltung des Petitionsausschusses seinem Begehren nach Gewährung einer Arbeitsassistentz Nachdruck zu verleihen. Nach einem Verkehrsunfall mit Schädelhirnverletzungen sei er in seiner Erwerbsfähigkeit zu 30 % eingeschränkt und erhalte eine Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit. Diese reiche jedoch nicht aus, die unfallbedingten Nachteile auszugleichen. Durch die Gewährung einer Arbeitsassistentz erhoffe er sich vor allem Hilfe bei der Buchführung für seinen landwirtschaftlichen Betrieb.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass auf Veranlassung des Sozialministeriums das Integrationsamt derzeit in engem Kontakt mit der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Hilfemöglichkeiten für den Petenten prüft.</p> <p>Hinsichtlich der Gewährung einer Arbeitsassistentz nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass der Petent bereits von der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten und der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) mehrfach darauf hingewiesen wurde, dass die Übernahme von Tätigkeiten anstelle des Behinderten, wie es vorliegend bei Übernahme der Buchführung der Fall wäre, keine Arbeitsassistentz im Sinne des § 33 Abs. 8 Nr. 3 des Neunten Sozialgesetzbuches ist. Deshalb wird darüber hinaus geprüft, ob nach den §§ 33 ff SGB IX in Verbindung mit der Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung Leistungen aus dem Gebiet der so genannten „Begleitenden Hilfen im Arbeitsleben“ gewährt werden können.</p> <p>Sollten die Bemühungen des Integrationsamtes zu einem negativen Ergebnis führen, bliebe dem Petenten die Möglichkeit, den Betrag der Aufwendungen für die benötigte Unterstützung bei der Führung seines landwirtschaftlichen Betriebes aus seiner Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit zu bestreiten. Diese wird als Schadensausgleich für die unfallbedingten Mehrbe-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>643-16</b> <b>Kiel</b> <b>Soziale Angelegenheit;</b> <b>Unterhaltsbeitrag</b>	<p>lastungen gezahlt und überschreitet den vom Petenten bezifferten jährlichen Betrag für die benötigte personelle Hilfe. Somit wären die unfallbedingten wirtschaftlichen Nachteile durch die Unfallrente abgedeckt.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Sozialministeriums an, dass es für den Petenten letztlich darauf ankommt, sich über seine berufliche Zukunft zu entscheiden, da er sich einerseits um eine berufliche Umorientierung bemüht, ihm andererseits die Aufgabe seines landwirtschaftlichen Betriebes schwerfällt. Der Ausschuss ist unterrichtet, dass sich die LBG in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Arbeit in Heide bereits verschiedentlich bemüht hat, dem Petenten leistungsgerechte Arbeitsplätze anzubieten. Für die Vermittlung eines derartigen Arbeitsplatzes ist die LBG jedoch dringend auf die aktive Mitarbeit des Petenten angewiesen.</p> <p>Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass eine derartige Entscheidung zur beruflichen Umorientierung, für den Petenten nur schwer akzeptabel ist, und begrüßt daher, dass die LBG einen Mitarbeiter ihres Hauses zusätzlich damit betraut, dem Petenten vor Ort die EU-Agrarreform noch einmal näherzubringen.</p> <p>Sollte sich der Petent dafür entscheiden, sich beruflich umzuorientieren, wird sich die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft weiterhin bemühen, ihm in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Arbeit einen adäquaten Arbeitsplatz zu vermitteln.</p> <p>Die Entscheidung über seine berufliche Zukunft kann der Ausschuss dem Petenten nicht abnehmen. Er teilt die Auffassung des Sozialministeriums, dass insbesondere die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft engagiert und bemüht ist, dem Petenten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die bestmögliche Unterstützung zu geben.</p> <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass er durch den für seine im Pflegeheim untergebrachte Mutter zu zahlenden Unterhaltsbeitrag staatlicherseits in eine Schuldenfalle getrieben werde. Er bittet den Petitionsausschuss um Abhilfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten. Die Ermittlungen haben ergeben, dass das örtliche Sozialamt die Höhe eines zu zahlenden Unterhaltsbeitrages aufgrund des Einkommens und der Lebensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen im Einzelfall prüft. Der örtliche Sozialhilfeträger führt diese Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. Weder dem Petitionsausschuss noch dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren ist es daher möglich, Weisungen zu erteilen oder auch Entscheidungen zu überprüfen.</p> <p>Sollte der Unterhaltspflichtige sich nicht in der Lage</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sehen, den geforderten Unterhaltsbeitrag zu leisten, kann er gegen den Bescheid des Sozialamtes Widerspruch einlegen. Der Petition ist zu entnehmen, dass dem Widerspruch des Petenten gegen die Festsetzung des ursprünglich geforderten Unterhaltsbeitrags mit einer Reduzierung abgeholfen wurde. Sofern der Petent auch mit diesem Bescheid nicht einverstanden ist, bleibt ihm die Möglichkeit, erneut Rechtsmittel einzulegen.

Hinsichtlich des anhängigen Verfahrens vor dem Sozialgericht Kiel liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können.